This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HV
7407
.A14
1819

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Digitized by Google

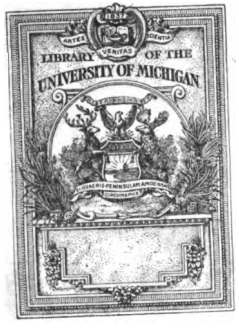

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HV
7407
.A14
1819

Ueber

die Bestrafung

der

im Auslande

begangenen Verbrechen.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ein Versuch

von

Julius Friedrich Heinrich Abegg,
beider Rechte Doktor.

Landshut, 1819.
Bei Franz Seraph Storno.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Wer die Bestimmungen unserer neuen Strafgesetzbücher über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen kennt, wer es weiß, daß die meisten darauf bezüglichen Vorschriften ihre Entstehung entweder der Willkür, oder einer Verwechslung polizeilicher Rücksichten mit den Forderungen der Strafgerechtigkeit, oder einer beliebig aufgestellten Strafrechtstheorie verdanken, muß den Versuch als verdienstlich erkennen, welcher die Lehre über die im Auslande begangenen Verbrechen aus dem Gesichtspunkte des durch keine Nebenrücksicht bestochenen Rechtes nach den Grund-

Re-classed 6-29-31 AVA

Digitized by Google

sätzen über Wirksamkeit und Umfang der Gesetze behandelt. Mit Vergnügen führe ich den jungen bescheidenen Schriftsteller, der den nachfolgenden Versuch geliefert hat, in die literarische Welt ein. Talente, wissenschaftlicher Eifer und ein nüchterner Sinn, der schnell das Rechte erfaßt, schmükken ihn, und haben ihm die Achtung seiner Lehrer erworben, deren Umgang er in Erlangen, Heidelberg und Landshut genoß. Seine Schrift, die erste akademische Probeschrift, die er bei Erwerbung des Doktorgrades gearbeitet hat und die er jetzt dem literarischen Publikum vorlegt, bedarf der Empfehlung nicht, sie ist der Beweis der Vorzüge, welche ihn zieren, und die ihn einer freundschaftlichen Aufnahme im Publikum würdig machen.

Landshut,
am 8. April
1819.

Dr. Mittermaier,
Professor der Rechte.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorerinnerung. §. 1.

Einleitung. §. 2—18.

Ueber den Umfang und die Gränzen der Strafgewalt eines Staates in Beziehung auf Verbrechen im Auslande und der Ausländer. §. 19.

Erster Abschnitt.

Ueber das Recht des Staates zur Strafe, in Beziehung auf das Ausland an sich betrachtet. §. 20—22.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen im Inlande. §. 23—24.

Zweites Kapitel.

Von den im Auslande begangenen Verbrechen. §. 25—41.

Anhang.

Ueber Anwendung fremder Criminalgesetze. §. 42—46.

Zweiter Abschnitt.

Versuch einer Darstellung der Ansichten der wichtigsten Völker über das Strafrecht in Beziehung auf das Ausland. §. 47.

Digitized by Google

I. Aeltere Gesetzgebungen:
A. Griechen. §. 48.
B. Römer. §. 49.
II. Mittelalter. §. 50.
III. Neuere Gesetzgebungen.
A. Gemeines Recht. §. 51.
B. Landesrechte. §. 52.
Im allgemeinen:
1) Preußen. §. 53.
2) Frankreich. §. 54.
3) Oesterreich. §. 55.
4) Baiern. §. 56.
Schluß. §. 57.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

§. 1.

So viel auch über die Strafrechtspflege des Staates in Beziehung auf andere Staaten und die Unterthanen derselben gesagt ist, so ist diese Lehre doch, selbst durch die neuste Abhandlung eines verdienten Rechtsgelehrten, noch nicht zu dem Punkte der Vollkommenheit gebracht worden, daß es einer besondern Entschuldigung bedürfte, folgende Beiträge, als Versuch, den Bemühungen achtungswerther Vorgänger anreihen zu wollen.

Da es der Zweck dieser Schrift nicht ist, die Grundsätze positiver Gesetze und Criminalisten zu wiederholen, vielmehr — und darum sind die frühern Bearbeiter alle mehr oder minder meine Gegner — hier der Versuch gemacht werden soll, die ganze Lehre auf reinrechtliche, vielfach außer Augen gesetzte, Gründe zurückzuführen, so wird es nöthig, in der Kürze diejenigen Grundsätze über Recht und Staat vorauszu-

Digitized by Google

schicken, an welche als Prämissen, mittelst Subsumtion, die zu erörternden Punkte geknüpft werden sollen, um einen Schluß machen zu können.

Dann soll der zu behandelnde Gegenstand in der Art zu erschöpfen versucht werden, daß die bedeutendsten Ausführungen der Gelehrten, so weit sie hier benutzt werden konnten, verglichen, und die eigenen Ansichten gerechtfertigt werden.

Einleitung.

§. 2.

Die Zwecke der Menschheit im Allgemeinen und die von denselben und unter sich verschiedenen Zwecke der einzelnen Menschen können nur in der Vereinigung der Thätigkeit Aller erreicht werden. Diese Vereinigung — ein Resultat, nicht der Willkür, sondern der Nothwendigkeit, bildet den Staat. Im Begriffe des Staats kann es aber nicht liegen, den Menschheitszweck selbst positiv wirklich zu machen. Denn nicht davon zu reden, wie verschieden die Ansichten über denselben und die Mittel, ihn zu erreichen, bei den Einzelnen sind, und welche nur aus tiefem wissenschaftlichen Forschen ihr Daseyn erhalten können, so würde, selbst wenn die Möglichkeit zugegeben wäre, sich über einen solchen Zweck zu vereinigen, eine positive Leitung zum Ziel, dennoch eben

Digitized by Google

so sehr unmöglich seyn, als sie, wenn sie denkbar wäre, zweckwidrig seyn würde.

Der Staat nämlich, indem er nur die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gesammtheit sichert, hat die Realisirung desselben nicht zum unmittelbaren Zweck. Er hat vielmehr in sich selbst noch einen andern, welcher sich zu jenem letzten Zweck selbst wieder als Mittel verhält.

§. 3.

Die Einzelnen würden sich stets im Gefühle und Gebrauch ihrer angebornen Freiheit entgegen arbeiten. In der Vereinigung, und folglich in der freiwilligen Beschränkung des Gebrauches ihrer Freiheit, auf den Punkt, wo die Freiheit Aller neben einander bestehen kann, fanden sie das Mittel zur Wegschaffung der entgegenstehenden Hindernisse. Das Streben des Staats ist in dieser Beziehung, wie das des Rechts, ursprünglich rein negativ. Positiver Zwang gegen den Einzelnen, seinen Willen dem Gesammtwillen so zu unterwerfen, daß er zur Erreichung des Menschheitszweckes hingeleitet werden könnte, würde (abgesehen von den bereits angeführten Gründen seiner Unmöglichkeit §. 2.) schon darum zerstörend seyn, weil dieses etwas Willkürliches, Gemachtes, nichts Nothwendiges, Rechtliches, folglich immer ohne Realität wäre.

Das Recht im Staate ist aber eben so wenig etwas Willkürliches, durch ihn erst — etwa aus Politik Hervorgebrachtes — als der Staat selbst auf diese Art dem Zufall sein Daseyn verdankt. Vernunft-

Digitized by Google

und Recht gebieten den Staat, und letzteres ist nicht Wirkung, sondern Ursache desselben. [1])

§. 4.

Der Staat, welcher in der einen Beziehung also bloß abhaltend ist (§. 2.), und die Hindernisse entfernt, welche entweder die falsche Einsicht Vieler dem Gesammtzweck entgegensetzt, oder ihr widerstrebender Wille, hat in einer andern Beziehung auf sich selbst den Zweck, die Idee des Rechtes, welche ihm zu Grunde liegt, zu realisiren.

Ohne hierüber mehr zu bemerken — denn hier stehen wir auf einem Gebiet von Controversen, und für den Lauf der Untersuchung sind diese Andeutungen hinreichend — scheinen folgende Punkte außer Streit zu seyn:

1) Der Staat besteht durch Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zweck.
2) Dieser Zweck, der in Beziehung auf den Staat selbst, keinen andern über sich erkennt, ist Realisirung des Rechtszustandes.
3) Bedingung des Staats unter den gegebenen Voraussetzungen ist Grund und Boden.

Aus jedem dieser Sätze lassen sich eigene Folgen ziehen.

§. 5.

Die Vereinigung zum Staate (§. 4. Nr. 1) setzt zu ihrer rechtlichen Begründung einen Vertrag vor-

1) Gros Lehrbuch der Philosophie des Rechts. Vorrede. S. IV—VI. und §. 285.

Digitized by Google

aus. Nur das ist eine Eigenthümlichkeit des Staatsvertrags, daß durch diese Vereinigung zugleich die Unterwerfung unter den Gesammtwillen begründet ist, weil hier Zweck und Mittel in unzertrennbarer Einheit gedacht werden müssen. [2]) Ein solcher Vertrag, historisch schwerlich nachzuweisen, ist nothwendig rechtlich. Denn worin läge sonst der rechtliche Grund des Staates? Die Vernunft, welche das Daseyn des Staates gebietet, fordert von Jedem, daß er in einem, nicht daß er in diesem Staate lebe. Wir haben diesen Vertrag durch Constitutionen ausdrücklich schließen oder erneuern sehen: aber er kann auch — und dieß ist der gewöhnliche Fall — stillschweigend geschlossen werden, indem der Einzelne im Staat seinen Willen dem der Gesammtheit unterwirft. [3])

§. 6.

Die schwersten Verbrechen sind anerkannt diejenigen, welche die Integrität des Staates bedrohen. Denn wer sie begeht, der kündigt dem Rechtszustand selbst und der rechtlichen Sicherheit Aller den Krieg an. Dieß würde nicht der Fall seyn, wenn der Staat auf Usurpation beruhte, wenn er nur einen faktischen, keinen rechtlichen Grund hätte. Für unsern Zweck ist es zwar einerlei, ob man dieses zugeben will oder nicht, aber es durfte wegen des Zusammenhanges mit dem Ganzen dieser Punkt nicht unberührt bleiben. Das verdient noch bemerkt zu werden, daß es (so

2) Gros Naturrecht. §. 257.

3) Derselbe. §. 187. Nr. 2.

Digitized by Google

wie jeder Zwang zur Theilnahme an einem gewissen Staate unrechtmäßig ist) sehr unrecht wäre, den Einzelnen wider seinen Willen zur Theilnahme an einer Gesellschaft zu nöthigen, die, selbst zufällig, auch keinen nothwendigen Zweck hätte, oder daß es ein arge petitio principii ist, wenn man so schließen will: »Wer sich durch Aufenthalt im Staate seiner Gewalt unterwirft, schließt dadurch den Staatsvertrag; Niemand aber soll auswandern dürfen.«

Absolutes Verbot der Auswanderung ist eben so sehr dem Rechte als der Politik entgegen. [4])

Es wird sich unten Gelegenheit finden, von dieser Wahrheit Anwendung zu machen. (S. §. 48 ꝛc.)

§. 7.

So ist der Staat auf Recht gegründet, aber er begründet es in so fern selbst wieder, (§. 4. Nr. 2) als durch den Gesammtwillen der Vereinten die Erreichung der Absicht möglich wird, die Idee des Rechtes wirklich zu machen. Freylich ist dieser Rechtszustand, als für die Zeit berechnet, nicht der letzte Zweck der Menschheit und des Subjektes (§. 2); allein für dieses Daseyn und den Staat ist kein höherer Zweck denkbar, und jeder andere neben ihm nur so weit möglich und zulässig, als er dem Rechte nicht widerspricht.

§. 8.

Die Realisirung des Rechts durch den Staat beruht auf Grundeigenthum desselben (§. 4. Nr. 3.)

---

4) Gros a. a. O. §. 306.

Digitized by Google

Ackerbau ist die Wiege der Cultur, und Grund und Boden bilden in Vereinigung mit den andern angegebenen Markmalen den Begriff des Staates, innerhalb welchem die Gesammtheit den Rechtszustand herzustellen sucht. [5])

§. 9.

Werden diese Grundsätze ausgesprochen, so entsteht dann durch den Staat ein positives Recht. Viele hat dieses veranlaßt, zu behaupten, der Staat schaffe erst das Recht. Allein das Recht, auch das positive, ist nichts Willkürliches, was gerade so oder anders seyn könnte oder dürfte, vielleicht ganz und gar wegbleiben könnte. [6]) Es ist so nothwendig, als der Staat selbst; beide sind Vernunftideen. Aber durch den Staat erhält die Idee Geltung und tritt ins Leben, mit äußerer Kraft. So spricht das Gesetz, selbst nothwendig, eine Nothwendigkeit aus. [7])

§. 10.

Aus diesem Begriffe des Staates ergeben sich folgende Eigenthümlichkeiten des positiven Rechtes:

1) (§. 4) Durch die Vereinigung und Unterwerfung unter den Willen der Gesammtheit wird ein Zustand herbeigeführt, vermöge dessen dem Recht, welches sich als Gesetz ausspricht, Niemand zu widerstehen vermag, und jeder entgegenstrebenden Privatge-

5) Schmalz das europ. Völkerrecht. Berl. 1817. S. 5. 133.

6) Schmalz a. a. O. S. 25.

7) Gros a. a. O. §. 344.

Digitized by Google

walt die unüberwindlich größere des Ganzen, — des Staates, gegenübertritt, welche den rechtlichen Willen Aller behauptet, gegen den Einzelnen, der denselben nicht anerkennt, oder nicht achten will. [8])

§. 11.

2) Um diesen Rechtszustand zu erreichen, und zugleich die Rechtsgeltung (§. 10) geltend zu machen, muß die Idee des Rechtes sich aussprechen, und die Nothwendigkeit desselben sich Allen als solche ankündigen, — ohne Rücksicht auf jeden möglichen Nebenzweck, weil der Staat das Recht zum unmittelbaren Zweck hat, und jede Berücksichtigung eines andern Grundes unpassend wäre, welche den höchsten Zweck nicht als solchen darstellte.

Das Recht selbst, welches, wie bereits bemerkt wurde (§. 2. 3), ursprünglich negativer Natur ist, kann die Handlungen der Einzelnen nicht dem Endzweck des Ganzen gemäß leiten — und die widerstrebenden weder verhindern noch ungeschehen machen. Es muß sich daher auf eigne Art als Gesetz behaupten, und seine Unverbrüchlichkeit darstellen.

§. 12.

Obgleich jede dem Rechte widersprechende Handlung, als gegen den Staat selbst gerichtet, betrachtet werden kann — weil dieser den Rechtszustand herstellen will — so kann man doch mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederherstellung des verletzten Rech-

8) Gros Naturrecht. §. 14. 111. 191. Nr. 1.

Digitized by Google

tes, einen Unterschied machen, ob der Beleidiger bloß einen Mitbürger, oder (sey es mittelbar in demselben, oder unmittelbar) den Staat selbst verletzt. In jenem Falle, wenn er ersetzliche (abgeleitete, nicht ursprüngliche) Rechte in ihm nicht anerkennt, braucht der Staat, da von der Herstellung disponibler Rechte die Rede ist, keine weitere Mittel zur Aufrechthaltung des Rechtsgesetzes, als die gerade nöthigen, um das gestörte Rechtsverhältniß wieder herzustellen, — und er bedient sich derselben nur auf Anrufen des verletzten Theils. Dieses ist das Gebiet des Privatrechts und des Verfahrens in bürgerlichen Streitigkeiten. 9)

In diesem Falle aber, wenn ein nicht wiederersetzliches Recht der Gegenstand der Verletzung war, griff der Beleidiger mit dem Staate die Sicherheit Aller an; er zeigt seinen bösen Willen, den Rechtszustand nicht zu achten (dolus), oder durch eine rücksichtslose Handlungsweise legt er seine Gleichgültigkeit gegen denselben (auch ohne jenen positiv oder negativ bösen Willen des absichtlichen Entgegenwirkens) an den Tag (culpa im Allgemeinen). Hier wirkt er gefährlicher, weil Ersatz und Herstellung nicht möglich sind; daher muß das Recht sein Ansehen und seine Heiligkeit behaupten, und dieß kann es dadurch, daß es die im Gesetz ausgesprochene Nothwendigkeit zeigt, und den Verletzer des Rechts ein darin gedrohtes Uebel treffe, damit so das Gesetz sich selbst

9) Vergl. Genslers Handbuch zu Martins Lehrbuch des gem. Prozess. Jena. 1814. I. Thl. S. 9 ꝛc.

Digitized by Google

als wirkend zeige, und seine Gültigkeit als öffentliches Gesetz [10]) gegen jeden behaupte, welcher es nicht als nothwendig, sondern als Produkt des Zufalls oder der Willkür behandelte. [11])

Ein Uebel nun, das sich so dem gesetzwidrigen Willen entgegensetzt, ist die Strafe, bey deren Zufügung eben aus dem angeführten Grunde um des Rechts selbst willen alle politische s. g. Strafrechtszwecke wegfallen, oder höchstens, wo sie als zulässig erscheinen, es doch nur soweit sind, als sie neben dem Grund der Strafe bestehen können, welche rücksichtslos, bloß wegen des Rechts selbst, vollzogen wird.

Dieses ist die Sphäre des Criminalrechtes.

Welche Resultate in Beziehung auf die zu erörternde Frage, die verschiedenen Strafrechts-Theorien hervorbringen, wird gelegentlich gezeigt werden. (§. 29—33.)

§. 13.

3) Mit dem Staat ist das Recht, so bald es positiv wird, in der innigsten Beziehung auf den Boden. So prägt sich dann die Rechtsidee auf eine eigenthümliche Weise local aus, in doppelter Hinsicht, einmal in unmittelbarer Beziehung auf den Boden d. h. dieses Staatsgebiet, und dann mittelbar (national), weil die Localität auf Sitten und Handlungsweise, Kultur ꝛc. der Einwohner den wichtigsten

10) v. Feuerbach peinl. Recht. §. 134.

11) Gros a. a. O. §. 348. Detf. de notionde poenarum forensium. Erl. 1798. §. 7. 10. etc.

Digitized by Google

Einfluß hat, und die Gesetze jenen correspondiren, ihr reines Abbild seyn sollen.

Wie das aus dem innersten Volksleben hervorgegangene Recht, in seiner Volksthümlichkeit aufgefaßt, wie es historisch behandelt werden müsse, das haben in unsern Zeiten unwiderleglich die Versuche bewiesen, welche, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, v. Savigny angestellt hat,[12]) damit nicht willkürliche Allgemeinheit, die wesentlichen Grundverschiedenheiten verachtend, und im Systeme des Centralisirens alle Individualitäten vernichtend, alles zu einer oberflächlichen geistlosen Gleichheit zwingen möge.

Auch scheint dieß, verbunden mit der versuchten Darstellung der Entstehung und Geltung des Rechtes im Staate in unzertrennbarer Einheit zu bestehen.

§. 14.

Das positive Recht, d. h. die Gesetze eines Staates, gelten ohne Ausnahme im Staatsgebiet, aber auch nur in demselben.[13]) Das Recht und die Pflicht des Staates den Rechtszustand zu sichern, und da-

12) v. Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1815.

Derf.: Ueber den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung. Heidelberg 1814.

Mittermaier Einleitung in die teutsche Rechtsgeschichte. Landshut 1812.

13) Vgl. de Martens précis du droit des gens. Goett. 1861. §. 103. 104.

Digitized by Google

durch die Sicherheit der Einzelnen zu gewähren, kann sich nur auf dessen Gebiet erstrecken.[14]) Außer demselben werden weder seine Gesetze verletzt, noch seine Pflichten in Anspruch genommen.

Der Ausländer in einem Staate genießt dessen rechtlichen Schutz, gegen die eingegangene Pflicht, das Recht dieses Staates und seiner Bürger zu achten, er genießt ihn aber schon deßhalb, weil Verletzungen seiner Rechte immer Verletzungen der Staatsgesetze wären, und daher das Subjekt der That, ohne Rücksicht auf deren Objekt, strafbar ist.[15])

§. 15.

Die Frage, wie weit sich die Wirksamkeit des Gesetze eines Staates erstreckt, fällt mit der zusammen, wie weit dessen Recht gehe, seine Gesetze geltend zu machen? Man kann gewiß nicht sagen, daß sich das Recht eines Staates, seine Gesetze geltend zu machen, weiter erstrecken könne, als eben seine Gesetze selbst, d. h. seine Rechte. Denn unter Gesetzen werden hier (wo wir das willkürliche und statutarische — die Satzungen nicht verstehen — sondern positive Bestimmung dessen, was recht ist, ein eigentliches Setzen — ponere) Rechte verstanden. Mit Beziehung auf die versuchte Ausführung (§. 4. 8. 13.) muß hier behauptet werden, daß die Gesetze eines Staates weiter, als dessen physische Gränze geht,

14) v. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechtes. §. 27 ꝛc. und 73.

15) Zum Theil a. M. ist v. Feuerbach a. a. O. §. 32.

Digitized by Google

sich nicht erstrecken. Die Rechte mögen nur die Privat- und Vermögens-Verhältnisse der einzelnen im Staate lebenden (beständigen oder zeitlichen [§. 14.]) Unterthanen zum Gegenstand haben, oder deren Verhältnisse zum Ganzen betreffen; immer haben sie nur durch den Staat, also nur innerhalb desselben, ihre Geltung als Gesetze erhalten.

§. 16.

Die Verhältnisse Fremder zu den Staaten, in welchen sie nicht leben, so wie diejenigen unabhängiger Staaten gegen einander, können durch keine Gesetze bestimmt werden. Dahin kann man auch die Verträge, so wenig als die Gebräuche und Observanzen und alles das rechnen, was den Inhalt des s. g. Völkerrechtes ausmacht. Theils fehlt hier der wesentliche Grund, wodurch ein Gesetz entsteht — nämlich die Sanktion eines höchsten souveränen Willens (durch den dieser auch ausgesprochen und repräsentirt werde) und die Macht, denselben geltend zu machen (oder die Souveränetät und Freiheit des Staats würde vernichtet) theils ließe sich ein vernunftrechtlicher Grund nicht denken, warum das Recht des Staates, weiter als er selbst, sollte gehen können. [16])

16) Seine Gewalt kann weiter gehen, aber nicht deren rechtmäßiger Gebrauch. Das Gegentheil behaupten mit voller Consequenz diejenigen, welche im außergesellschaftlichen Zustand ein Strafrecht, und unter Völkern einen Strafkrieg annehmen. Aber sollte dieses mehr, als bloßer Wortstreit seyn? Was im wissenschaftlichen

Digitized by Google

§. 17.

Hierüber haben die Meisten die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt, wovon die Ursachen besonders folgende zwey zu seyn scheinen:

1) Politische Rücksichten, die beym Recht zwar nicht zu übersehen, aber auch nicht so weit zu beobachten sind, daß der Charakter des Rechtes dabei aufgeopfert würde — ließen nach und nach Vieles in positive Gesetzgebungen übergehen, was nicht gerechtfertigt werden kann.

2) Unsere philosophischen Rechtslehren und s. g. Naturrechte sind zum Theil weniger — als sie es sollten — von der Idee des Rechts an sich, die aus der Vernunft unmittelbar entspringt, ausgegangen, als vielmehr die meisten in höherem oder geringerem Grade Abstraktionen des positiven Rechtes sind.[17])

So wurden denn durch einen sonderbaren Cirkel (auf die erste Art) in das positive Recht ihm fremde Grundsätze eingewebt, und dann (auf dem zweyten Wege) in philosophischen Ausführungen, so gut als

---

Sinne unter Strafe verstanden wird, ist auf Recht gegründet, und in dieser Beziehung nur vom Staate, als rechtliches Institut um des Rechtes selbst willen zu vollziehen (§. 12.) Jede andere Anwendung von Gewalt und Zufügung eines Uebels heißt weder Strafe, noch hat sie den rechtlichen Charakter derselben.

17) Unter philosophischem Recht, im Gegensatze des positiven, wird hier und an andern Orten niemals das Recht, als Resultat eines als denkbar vorausgesetzten Naturzustandes verstanden.

Digitized by Google

möglich gesucht, dieselben auf letzte rechtliche Gründe zurückzuführen.

§. 18.

Die nachfolgenden Blätter haben zum Zweck, die Lehre von der Ausübung und den Gränzen des Strafrechts des Staats von den nicht rein rechtlichen Grundsätzen zu befreien; es soll versucht werden, sie so darzustellen, wie sie, abstrahirt von allen fremden Rücksichten, nach bloß rechtlichen Gründen seyn würde. Dieses scheint mir auch deßhalb der Weg zu einem genügenden Resultate zu seyn, weil unter mehrern Staaten (wo alles nach völkerrechtlichen Prinzipien zu beurtheilen ist) nur das Rechte als Basis für alle gelten kann, indem alles Andere, dem nicht das Recht, sondern Willkür und Gewalt zu Grunde läge, eben deßwegen aufhörte, nur in irgend einer rechtlichen Gestalt zu seyn, und daher auch nicht mehr vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gewürdigt werden könnte.

Darum wurden in kurzen Andeutungen als Einleitung die Grundsätze vorausgeschickt, auf welche die abzuhandelnde Lehre soll gebaut werden, um vom bloß Positiven abstrahirend, von den angegebenen Gesichtspunkten ausgehen zu können.

Digitized by Google

Ueber den Umfang und die Gränzen der Strafgewalt eines Staates in Beziehung auf Verbrechen im Ausland, und der Ausländer.

§. 19.

Die gegenwärtige Abhandlung zerfällt in zwey Abschnitte. In dem ersten (mehr philosophischen) Theile sollen die verschiedenen denkbaren Fälle, wie schon bemerkt (§. 1. 16. 17.) nach den vorausgeschickten rechtlichen Grundsätzen betrachtet und entschieden, und die gangbarsten Ansichten der Gelehrten verglichen werden. Die Aufgabe des zweiten Abschnittes ist, in kurzen Umrissen die Bestimmungen der bedeutendsten ältern und neuern Gesetzgebungen hierüber anzudeuten.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Ueber das Recht des Staates zur Strafe in Beziehung auf das Ausland, an sich betrachtet.

§. 20.

Nicht nur die verschiedenen Ansichten der Gelehrten, welche bald mehr bald weniger in ihren Abhandlungen den positiven Rechten huldigten, machen eine Revision der Grundsätze, die hierüber gangbar sind, nicht überflüssig, sondern dieselbe wird auch selbst nöthig, seit nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes, dieser Gegenstand der Legislation der einzelnen ganz souverainen Staaten anheimgefallen ist. Denn da unter den verschiedenen teutschen Staaten, welche Bestandtheile eines Ganzen waren, die Nothwendigkeit, jene frühern alle bindenden Gesetze zu beobachten weggefallen ist, und dadurch alle frühern Schriften hierüber größtentheils nur historisches Interesse behalten, eine allgemein bindende Gesetzgebung aber, ohne den Begriff der Souverainetät zu zerstören, nicht statt finden kann, so sind alle sich ergebenden Fälle von Collisionen zwischen Staaten, die ein Strafrecht behaupten, (und für alle andere Staaten galt immer das, was jetzt das Verhältniß der

einzelnen teutschen bestimmt) der bloß rechtlichen Beurtheilung anheimgefallen, über welche hier mit desto größern Grund einiges zu bemerken ist, als die neueste Schrift, welche zu der gegenwärtigen Veranlassung gegeben hat, fast bloß politische Rücksichten dem Rechte unterschiebt.

§. 21.

Die hieher gehörigen Schriften sind folgende:

G. L. Boehmer de delictis extra territorium admissis. Goetting. 1748, in dessen Elect. jur. civ. Tom. III. Exerc. XX.

B. J. Mohl de juribus ac obligat. specialium Germ. rerumpublic. inter se in exercenda jurisdictione criminali obviis. Stuttgard. 1787.

J. A. Rudolph de poena delictorum extra territorium admissorum. Erl. 1790.

C. Th. Gutjahr de exhibitione delinquentium secundum princ. jur. publ. univ. gentium romani et Saxonici. Spec. I et II. Lips. 1795. 1797.

E. Buschleb Comm. de principiis jur. civ. publ. et gent. circa comprehensionem, punitionem vel remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt. Goetting. 1800.

Egger, über die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen werden, mit Rücksicht auf das österreichische Strafgesetzbuch — in Franz von Zeiller jährlichen Beyträgen zur Gesetzkunde u. Rechtswissenschaft in den österr. Erbstaaten. Wien. 1809. Bd. IV. Nr. III.

Digitized by Google

C. A. Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit besonderer Beziehung auf die teutschen Bundesstaaten. Dresden. 1817.

Die Abhandlungen von Mohl, Gutjahr und Buschleb konnte ich nicht benutzen. Die andern sind (zum Theil mit Ausnahme der beyden letzten) rein positiv. Von der Rudolphischen Schrift findet man einen kurzen Auszug in J. L. Klübers kleiner jurist. Bibliothek. Erlang. 1791. Bd. VI. Nr. LXXIII. S. 211.

§. 22.

Verbrechen werden, wenn von einem bestimmten Staat, dessen Strafrecht in Frage steht, die Rede ist, entweder innerhalb seines Gebietes oder ausserhalb desselben begangen, und das mögliche Subjekt derselben kann ein beständiger oder zeitlicher Unterthan jenes Staats oder außer aller Beziehung auf denselben seyn. [18])

Erstes Capitel.

Von den Verbrechen im Inlande.

§. 23.

Jedes Verbrechen, welches in einem bestimmten Lande begangen wird, verletzt dessen Gesetze. Diesen

18) Bey der rechtlichen Beurtheilung soll nicht berücksichtigt werden, wer Objekt des Verbrechens ist; genug, daß das delinquirende Subjekt einem öffentlichen Gesetze entgegen handelte.

Digitized by Google

Gesetzen sind alle in dem Staate lebende Personen unterworfen, und Gehorsam schuldig. [19]) Das Gesetz, welches sich für jeden im Staate als Nothwendigkeit ausspricht, macht dieselbe gegen den Ungehorsamen geltend. (§. 9. 12.) Es macht daher gar keinen Unterschied, ob die im Staatsgebiete sich aufhaltenden Personen sich als Bürger desselben im engern Sinne verpflichtet haben, den Rechtszustand herrschend zu erhalten, oder ob sie als fremde, zeitliche Unterthanen (subditi temporarii) unter der stillschweigenden Bedingung des Schutzes und der Rechte [20]) des Staates theilhaftig sind, daß sie dem Zustande der rechtlichen Sicherheit keine Hindernisse entgegensetzen wollen. [21]) (§. 14.) Aber eben um dieser zu realisirenden Herrschaft des Rechtes willen kann es hier auch keinen Unterschied machen, wer bey dem im Staate begangenen Verbrechen der Gegenstand des letztern ist. Objekt des Verbrechens kann jede im Staate wohnende Person seyn, selbst die unten (Not. 19) als mögliche Subjekte desselben ausgenommenen Personen sind hier nicht ausgeschlossen.

Man braucht hier auch nicht zu dem (wirklich unbedeutenden) politischen Grunde Vieler seine Zu-

19) Zum Theil ausgenommen sind die Personen, denen die Exterritorialität zusteht.

20) Eine Ausnahme machen die rein bürgerlichen Rechte, d. h. diejenigen, deren Ausübung nur dem wirklichen Staatsbürger zusteht.

21) Stübel das Criminalverfahren ꝛc. Leipzig 1811. §. 224. de Martens l. c. §. 99. 100.

Digitized by Google

flucht zu nehmen: »daß der Staat, indem er dulde, daß fremden Unterthanen in seinem Gebiet Unrecht geschehe, sich der Gefahr aussetze, von deren Vaterlande bekriegt zu werden.« Aus Gründen des Rechtes selbst folge die angegebene Bestimmung. Wird denn dem Rechtsgesetz weniger entgegen gehandelt, wenn das Betrogene, Bestohlene, Beraubte ꝛc. ein Ausländer war?

Es unterliegt daher nach allgemeinen Principien über die Strafgewalt und Geltung des Rechtes im Staate keinem Zweifel, daß hier das Recht des Staates zu strafen begründet ist, ohne Unterschied, ob Subjekt und Objekt des Verbrechens, beide Inländer, beide Ausländer, oder der eine ein Unterthan, der andere ein Fremder wären. Und da hierüber auch wohl kein Streit ist, so reichen diese Bemerkungen hin. 22)

§. 24.

Einige behandeln noch besonders die Frage: was Rechtens sey, wenn der Urheber eines Verbrechens

22) Die Grundsätze über Verhältnisse des Staates zu feindlichen Militärpersonen, und die Frage, in wie fern diese als Subjekt oder Objekt von Verbrechen betrachtet werden können, gehören — da der Zustand fortdauernder Gewaltthätigkeiten unter Völkern die Gesetze schweigen macht, und das Recht selbst modifizirt — nicht in das Gebiet dieser Abhandlung. Ueber den Einfluß des Krieges auf das Criminalrecht vergl.: Neues Archiv des Criminalrechtes von Kleinschrod, Klein und Mittermaier. I. Bd. 3tes Heft. Nr. XV.

zwar in einem bestimmten Staate war, derjenige aber, welcher durch seine gesetzwidrige Handlung verletzt wurde oder verletzt werden sollte, im Auslande sich aufhält. Der richtige Gesichtspunkt, von welchem dieser Fall zu beurtheilen ist, scheint der zu seyn, daß man auch hier nicht den Verletzten berücksichtigt — denn diesen hat der Staat keine Verpflichtung zu schützen, wenn er außer seinen Gränzen lebt — sondern den Beleidiger, insofern seine Handlung an sich, ohne Rücksicht, wen ihre nachtheiligen Folgen treffen, den im Staate geltenden Gesetzen entgegen ist. Tittmann [23]) führt das Beyspiel eines Kaufmanns in Sachsen an, welcher einen in Baiern wohnenden Kaufmann bei einem Geschäfte betrogen. Er behauptet, hier sey eigentlich dieser Sachse straflos, weil Gesetze zum Besten derer gegeben werden, die sich im Schutze des Staates befinden, der betrogene Baier aber nicht den sächsischen Staatsschutz genieße. Allein den Grund dieser Behauptung hat Tittmann nicht gerechtfertigt. Ich glaube nicht, daß man daraus, weil die im Staate unter dessen Gesetzen lebenden Bürger den Schutz der Gesetze genießen, zu dem Schluße berechtigt ist, daß Gesetze bloß zum Besten derer gegeben sind, welche im Staate leben. Diese Ansicht wäre der Würde des Rechts entgegen, welches durch Gesetze ausgesprochen wird. Im angeführten Beyspiele ist der Sachse wegen des Betrugs strafbar, weil es in Sachsen ein Gesetz gibt, welches den Betrug bei Strafe untersagt. Diesem Ge-

23) Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht. S. 15.

Digitized by Google

setze hat er entgegengehandelt, dem Gesetze seines Vaterlandes, dem er unterworfen war; er hat dessen Recht verletzt, und den Rechtszustand gestört. [24])

Es bedarf also gar nicht des Auswegs, den Tittmann nimmt, um dem Staat in diesem Falle ein Recht zur Strafe zu geben, nämlich, daß politische Gründe den Staat nöthigen und berechtigen (?) wegen seiner Existenz und dem Nebeneinanderbestehen mit andern Nachbarstaaten, hier eine solche That zu bestrafen. Wäre der Obersatz desselben wahr, so würde das aus politischen Gründen zugefügte Uebel ungerecht und keine Strafe seyn. Das Strafrecht des Staates ist aber in diesem Falle aus Gründen des Rechts selbst, nicht aus der Politik herzuleiten. [25])

Zweites Capitel.

Von den im Auslande begangenen Verbrechen.

§. 25.

Nicht so einig, als über die Bestimmungen, welche bei den im Inlande begangenen Verbrechen anzu-

24) Aus einem andern Grund ist gleicher Meinung der Recensent der Tittmannschen Schrift im angeführten Archive. I. Bd. 4. Heft. S. 681.

25) Vgl. Kleinschrod im ältern Archiv des Criminal-Rechts. Th. VII. Nr. 3. S. 837.
v. Schirach Kritik des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuches für Schleswig und Holstein von Freiherrn von Eggers. S. 61.
Stelzer Kritik desselben Entwurfs. S. 87.

Digitized by Google

wenden sind, (§. 23. 24.) wo mehr über die Gründe, als über das Resultat gestritten wird, sind die Rechtslehrer in ihren Ansichten über den Fall, wenn die verbrecherische That im Auslande geschah, und von der Strafgewalt eines bestimmten andern Staates gegen den Thäter die Rede ist. [26])

Diese Strafgewalt soll in folgenden Fällen zur Sprache kommen:

1) Ein Unterthan des bestimmten (ein Strafrecht behauptenden) Staates ist Subjekt des Verbrechens im Auslande, und Objekt desselben ist
   a) sein Mitbürger (Landsmann) oder sein Vaterland;
   b) ein fremder Bürger entweder des Staates, in dem sich der Beleidiger aufhält, oder eines dritten Staates, oder diese Staaten selbst.
2) Ein Unterthan des fremden Staates ist Subjekt des Verbrechens, und der Gegenstand desselben ist
   a) der in Frage stehende Staat unmittelbar oder in seinen Bürgern;
   b) der vaterländische Staat des Thäters oder ein anderer, ebenfalls mittelbar oder unmittelbar.

§. 26.

In so fern die hier vorkommenden Fragen, nach obersten Grundsätzen, ohne Rücksicht auf positive Bestimmungen, beantwortet werden sollen, muß der

26) Die Grundsätze in Stübel a. a. O. Th. I. §. 344 sind rein positiv.

Digitized by Google

Gesichtspunkt angegeben werden, von welchem man ausgehet, oder ausgehen zu müssen glaubt. Daher fragt sich hier, welchen Einfluß auf die Entscheidung die verschiedenen Strafrechtstheorien haben?

Nach der angenommenen Ansicht über das Recht im Staate zur Strafe, und besonders der Beschränkung desselben auf das Staatsgebiet (§. 3—16) muß hier das Resultat, von den Ansichten der meisten, fast aller Schriftsteller über diesen Punkt, abweichend seyn. Denn alle gingen von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Vielleicht trägt es zur Rechtfertigung der von mir versuchten Ausführung bei, wenn die Gelegenheit zu zeigen benutzt wird (§. 29—33.), daß auch bei den verschiedenen Grundsätzen, von denen man ausging, das Resultat das nehmliche seyn muß. Recht und Wahrheit bleiben unter allen Formen unverändert. [27])

§. 27.

Die Frage scheint nach rein rechtlichen Principien beantwortet werden zu müssen, ohne Rücksicht auf das, was durch einzelne oder viele Gesetzgebungen, aus politischen oder völkerrechtlichen Rücksichten, oder aus Gründen der Nützlichkeit hier

27) In den nachfolgenden Blättern wird der Ausdruck: „Verbrechen" in der gewöhnlichen Bedeutung gebraucht. Würde es hier im streng wissenschaftlichen Sinne genommen werden, (v. Feuerbach peinl. Recht. §. 21 ꝛc.) so müßte consequent behauptet werden, daß, in Beziehung auf einen gewissen Staat, Verbrechen im Auslande undenkbar wären.

Digitized by Google

bestimmt ist. Bei allen positiven Bestimmungen sollte stets die erste Frage seyn: ob etwas recht an sich sey? d. h. der ursprünglichen Idee des Rechts, wie die Vernunft sie erzeugt, angemessen sey? Ist diese Vorfrage bejahend beantwortet, dann soll man darauf bedacht seyn, mit dem Rechten das Nützliche zu verbinden. In der That, es wird sich nichts als nützlich bewähren, als was der Gerechtigkeit entspricht!

§. 28.

Gesetze werden durch den Staat gehandhabt, und sind an dessen Gebiet gebunden. (§. 15.) Nur innerhalb desselben ist jeder diese zu beobachten verpflichtet.

Strafen, da sie ihren Grund in dem Strafgesetz haben, (§. 12) können demnach keine andere Natur haben, als die der Gesetze im Staat überhaupt.

Bedingung der Anwendung einer Strafe ist:

1) ein Gesetz d. h. ein in diesem Lande geltendes Gesetz, welches für eine, als Verletzung des Rechts erklärte Handlung die Strafe, als rechtliche Folge bestimmt;
2) eine Rechtsverletzung in diesem Sinne;
3) ein Subjekt, welches jeden diese Läsion verschuldeten, diesen Gesetzen unterworfen hat.

Ein Staat kann also seine Strafgesetze nur anwenden, gegen Uebertreter, welche durch dieselben verpflichtet werden (in seinem Gebiet befindliche beständige oder zeitliche Unterthanen). Seine Gesetze kann

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

ein Staat außer demselben weder gesetzgebend, noch ihnen sonst irgend eine Autorität beylegen. Er kann daher (so sehr auch sein Recht gegründet ist, die in seinem Gebiete vorgehenden Rechtsverletzungen nach seinen Gesetzen zu strafen) niemals ein Recht haben, Uebertretungen von Gesetzen außerhalb seiner Gränzen zu strafen.

§. 29.

Es sollen nun kürzlich die Folgen angeführt werden, welche sich aus andern s. g. Strafrechtstheorien ergeben; wobey es hinreicht die Haupttheorien zu betrachten, auf welche sich die andern alle zurückführen lassen.

Die s. g. absoluten Strafrechtstheorien, welche bloß aus Rücksichten der Gerechtigkeit, nicht der Politik, ein Strafrecht ableiten, können nur übereinstimmende Folgen mit den §. 14 — 18 angegebenen haben, und ihrer Rechtfertigung (jedoch mit besondern Modificationen) ist die Einleitung gewidmet.

§. 30.

Die Theorien der relativen Strafgerechtigkeit scheinen zum Theil auf andere Bestimmungen zu führen.

Ein Staat, dessen Strafgesetzgebung von der Präventionstheorie ausgegangen wäre, müßte die Verbrecher des Auslands, auch wenn ihre That in gar keiner Beziehung auf ihn selbst wären, dennoch strafen, sobald die Thäter sein Gebiet beträten, weil er durch Strafen den künftigen Rechtsverletzungen de-

Digitized by Google

rer vorbeugen will, deren Handlungen er als gefährlich erkannte.

Die Gründe gegen diese Theorie überhaupt sind auch dieselben gegen deren Anwendung auf diesen Fall. Aus der einmal bewiesenen Gefährlichkeit darf kein Schluß auf die künftige gemacht werden; und wo läßt sich für den Staat ein Recht nachweisen, seine Gesetze auszuüben gegen diejenigen, welche ihnen nicht unterworfen seyn, sie also nicht übertreten konnten, selbst wenn sie früher im Auslande gesetzwidrige Handlungen begingen, welche auch in diesem Staate als solche anerkannt sind?

§. 31.

Bey der psychologischen Zwangstheorie kann rechtlicher- und vernünftigerweise im vorliegenden Falle von einem Strafrecht gar nicht die Rede seyn. Denn da ihr Grund Abhaltung des zur Uebertretung geneigten Willens seyn soll, durch das in dem Subjekt (vermöge des angedrohten Strafgesetzes) erregte Bewußtseyn, seiner That werde unvermeidlich ein Uebel folgen, welches die Reitze überwiegt, die er aus der Vollbringung hofft — so fällt es in die Augen, daß hier die Strafe ungerecht wäre, wo der Grund, worauf sie beruhet, unwirksam ist.

Es bedarf also keiner Widerlegung dieser Theorie für unsern Zweck, da, auch wenn sie anerkannt wird, sie für die im Auslande begangenen Verbrechen, keine andern, als die früher bey den absoluten Theorien dargestellten Folgen hat.

Digitized by Google

§. 32.

Auch für die Abschreckungstheorie (verschieden von der im §. 31 angeführten psychologischen Zwangstheorie) fehlt es zur Bestrafung der Verbrechen im Auslande an einem rechtlichen Grunde, und dagegen treten alle Gründe ein, welche sich gegen diese Theorie einwenden lassen. Kann ein Staat ein Recht haben, durch Strafe des fremden Verbrechers seinen Bürger von Begehungen abzuschrecken? Oder liegt ihm eine Pflicht ob, den fremden Verbrecher durch Strafe vor künftigen Gesetzübertretungen abzuhalten?

Würden Verbrechen, welche im Auslande begangen waren, nach dieser Theorie gestraft, so würde sich dieselbe entweder in die Präventionstheorie verlieren, oder der Staat bezöge die Strafe nicht auf künftige Verbrechen (was im Geiste dieser Theorie doch liegt) sondern auf die schon begangene That, und wendete somit, ungerecht genug, seine Gesetze gegen den an, den sie nie banden, nie abschrecken sollten noch konnten.

§. 33.

Eben so fehlt es auch den s. g. gemischten Strafrechtstheorien an einem rechtlichen Grunde, ein außer Landes begangenes Verbrechen zu strafen. Denn, um nur die Besserungstheorie anzuführen, woraus wäre wohl der rechtliche Grund oder die Pflicht eines Staates abzuleiten, einen Verbrecher, um ihn, gewiß wider seinen Willen, zu bessern, mit einer Strafe nach unsern Gesetzen zu belegen, die er nicht übertreten hat?

Digitized by Google

Auch die neue Welkersche Theorie führt zu keinem andern Resultate.

§. 34.

Es bedurfte nur dieser kurzen Ausführung, um zu zeigen, daß für alle (denkbaren) Theorien des Strafrechts es an einem rechtlichen Grunde fehle, das außer dem Staate begangene Verbrechen zu strafen. Mit den widerlegten Prämissen müssen deren Folgesätze von selbst fallen. Selbst die einzige Theorie, nach welcher consequent ein im Auslande begangenes Verbrechen gestraft werden könnte (§. 30), geht, wie gesagt, nicht von rechtlichen Grundsätzen, sondern von politischen Rücksichten aus. Hier soll aber vom Rechte die Rede seyn.

Es ist also im Allgemeinen dargethan, daß die außer Lands begangenen Verletzungen nicht als Verbrechen im rechtlichen Sinne betrachtet werden können, und daß demnach in Beziehung auf dieselben von einem Strafrecht die Rede nicht seyn kann. Nun sollen die einzelnen möglichen Fälle, wie sie oben (§. 25) classificirt sind, betrachtet, und unter die angegebene Regel gestellt werden, mit Berücksichtigung und Prüfung der Meinungen Anderer.

§. 35.

1) Von dem Falle, wo das Subjekt des im Auslande begangenen Verbrechens ein Unterthan des Staates war, dessen Strafgewalt (wenn der Thäter in sein Vaterland zurückkehrt) begründet seyn soll, und wenn

Digitized by Google

a) Gegenstand des Verbrechens ein ebenfalls im Auslande sich aufhaltender Mitbürger oder sein Vaterland war.

Nach den bereits angeführten Grundsätzen kann hier der vaterländische Staat des Verbrechers nie ein Recht haben, ihn zu strafen. Nur der Staat, in dessen Gebiet die That begangen wurde, hat das Recht, den Thäter nach seinen Gesetzen zu bestrafen. Denn dieser war als temporärer Unterthan dessen Gesetzen unterworfen, und der Verletzte genoß in derselben Eigenschaft die Rechte und den Schutz jenes Staates. Hier treten alle rechtlichen Gründe ein, welche in §. 23. 24 bei Gelegenheit der Erörterung über Verbrechen der Ausländer in einem andern Staate angeführt worden sind.[28])

Rudolph[29]) nimmt hier ein Strafrecht des Vaterlands aus dem Grunde an, weil der Unterthan eines Staates, wohin er sich auch begeben mag, den vaterländischen Gesetzen stets unterworfen bleibe, und durch gefährliche Handlungen gegen sein Vaterland oder dessen Bürger im Auslande, das Strafrecht desselben begründet werde.

Gleicher Meinung sind aus demselben Grunde Egger[30]) und Tittmann.[31])

---

28) Vgl. Schirach Kritik des Eggerschen Entwurfes. S. 61.

29) De poena delict. extra territor. etc. §. 10—12.

30) In v. Zeillers Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde ꝛc. Bd. IV. Nro. III. S. 48.

31) Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht. S. 18.

Digitized by Google

Allein es hat noch Niemand den gehörigen Beweis geführt, daß Staatsgesetze (welche als solche, wie gezeigt wurde, über das Staatsgebiet hinaus nicht wirksam seyn können) für die außer dem Staate lebenden Individuen verbindlich sind. Man hat vielmehr diese Behauptung, als eines Beweises nicht bedürfend, willkürlich zu den beliebigen Folgen gebraucht. Wie sie überhaupt keinen rechtlichen Grund hat, so fehlt ihr dieser um so mehr, wenn von Strafgesetzen und deren Anwendung die Rede ist, da diese auf so speziellen Gründen beruhen, und als Theil des öffentlichen Rechts weiter als ihr Staat nie gehen können. [32])

Wenn die vaterländischen Gesetze den Unterthan überall im Auslande (wie eine Bürde, deren er sich nicht entledigen dürfte) gleichsam als persönliches Recht im Sinne des Mittelalters begleiteten, so würde derselbe, da er den Gesetzen des Staates, in dem er sich aufhält, unstreitig unterworfen ist, den Gesetzen zweyer Länder, die aus localen und politischen Rücksichten höchst verschieden seyn konnten, zugleich, und auf eine oft widerstreitende Weise untergeben seyn. [33])

Der Bürger eines gewissen Staates, der durch seinen Landsmann im Auslande verletzt wurde (eine

32) Von den übereinstimmenden Ansichten der Griechen und Römer und deren Folgen wird unten §. 48. 49 die Rede seyn.

33) Die Ausnahme, welche die s. g. höchst persönlichen Rechte (jura personalissima) aus eigenthümlichen Gründen machen, ist kein Beweis vom Gegentheil.

Digitized by Google

Eigenschaft, welche dem Thäter nicht unbekannt seyn durfte) stand nicht unter dem Schutze der Gesetze seines Vaterlands, und der Thäter hat dieselben nicht übertreten. Der Staat kann seinen Gesetzen außer seinem Gebiet (abgesehen von der rechtlichen Unmöglichkeit) keine Geltung geben, weil ihm die äußere Bedingung der Aufrechthaltung durch höchste Gewalt daselbst fehlt; und wendet er seine Gesetze gegen den, nach einer im Auslande begangenen rechtswidrigen That, zurückkehrenden Unterthan an, so ist dieses eine ungerechte Gewalt, nicht Strafe. Von dieser kann also nicht die Rede seyn, wenn aus politischen Rücksichten dem Thäter ein Uebel zugefügt wird. Der Staat hat hier zur Bestrafung weder Recht noch Pflicht, welche Theorie auch seiner Strafgesetzgebung zum Grunde liegen mag.[34])

Daher ist es auf keinen Fall zu billigen, wenn Einige[35]) dem vaterländischen Staate selbst in dem Falle ein Strafrecht zuschreiben, wenn sein Unterterthan wegen des im Ausland begangenen Verbrechens dort schon die gesetzliche Strafe erlitten habe, diese aber ein geringeres Uebel enthalte, als dasje-

---

34) Von den nothwendigen polizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu sprechen, die der vaterländische Staat des Verbrechers anwenden soll, liegt außer dem Plan dieser Schrift. Hier soll bloß vom Strafrecht die Rede seyn. Wortstreit ist es gewiß nicht, wenn bey denselben Staatsverhandlungen untersucht wird, ob sie ihren Grund im Rechte (also einen nothwendigen) oder in der Politik (einen unbeständigen, zufälligen) haben.

35) Egger a. a. O. S. 49. Tittmann a. a. O. S. 34.

Digitized by Google

nige wäre, welches ihn nach den vaterländischen Gesetzen getroffen hätte. Diese Ansicht ist schon dadurch widerlegt, daß gezeigt wurde, daß dem Vaterland hier überhaupt gar kein Strafrecht zusteht. Sie widerspricht aber auch, als höchst unwürdig, dem Staate und dem Rechte. So kann ein Staat nicht rechnen, und oft würde auch der Maßstab der Berechnung nicht zu finden seyn! [36]) Erlittene Strafe tilgt immer das Verbrechen; ein Zusatz zu derselben ist immer ungerecht. [37])

Wenn Tittmann (S. 34) sagt: die Anwendung dieses Grundsatzes sey nothwendig, und der Staatsklugheit vollkommen angemessen, und Egger (S. 49): daß der Staat nicht wisse, ob die That im Auslande wirklich und gehörig in Beziehung auf das unabhängige Recht und die Pflicht ihres Beherrschers bestraft sey: so kann man diesem einwenden, daß ein solches Recht und eine solche Pflicht nicht vorhanden wären: und jenem muß entgegnet werden, daß

---

36) Z. B. dort wäre zeitliche Freiheits- hier die Todesstrafe bestimmt.

37) Martin gemeiner teutscher Criminalprozeß. §. 21. 22. Mittermaier Handbuch des Criminalprozess. I. Th. S. 771 ꝛc. auch widerspricht nicht Th. II. S. 579. — Hieher gehören auch die Beurtheilungen über die am Orte der That geltenden Gesetze über die Verjährung in Vergleichung mit denen im Vaterlande des Thäters; ferner die Begnadigung des Landesherrn, in dessen Staat die That geschah, und die von seinen Gerichten erkannte Lossprechung, Unschuldserklärung, oder Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweises.

Digitized by Google

bei den angegebenen Gründen wieder nur von der Klugheit, durchaus nicht vom Rechte, die Rede sey.

§. 36.

War das Verbrechen des Unterthans im Auslande gegen sein Vaterland unmittelbar gerichtet — ein Staatsverbrechen, so ist die nach seiner Rückkehr gegen ihn verfügte Zufügung eines Uebels nicht ungerecht. Allein die rechtlichen Grundsätze über Verbrechen und Strafen werden nirgends mehr durch politische und staatsrechtliche Rücksichten modificirt, als bey den s. g. Staatsverbrechen. [38]) Schon darin unterscheidet sich dieser Fall von dem vorhergehenden, daß in jenem das Objekt der rechtswidrigen That im Schutze des Staates stand, in welchem dieselbe begangen wurde; anders dagegen verhält es sich dann, wenn ein Bürger im Auslande gegen sein Vaterland gefährliche Dinge unternimmt.

Solche Handlungen (wenn sie nicht zugleich die Gesetze des Aufenthaltsortes mit verletzen, z. B. Münzverbrechen und Fälschung öffentlicher, obschon ausländischer Papiere) sind dort nicht verpönt. Ein Staat steht nicht unter dem Schutze der Gesetze eines Andern; vielmehr kann oft in diesem, die gegen jenen gerichtete gefährliche Handlung gern gesehen werden und vortheilhaft erscheinen. Jedem Staate steht das

38) Viele, rechtlich gültige und oft erlaubte Handlungen nehmen aus politischen Gründen hier den Charakter von Staatsverbrechen an.

Digitized by Google

her das Recht zu, seine Existenz gegen jeden Angriff, er geschehe von außen oder von innen her, durch Anwendung der nöthigen Gewalt zu schützen. So wie in dem Staate durch Gesetze das rechtliche Nebeneinanderbestehen der Freiheit der Bürger möglich gemacht, geschützt und gesichert wird, so soll und muß auch das rechtliche Bestehen mehrerer Staaten nebeneinander gesichert werden, gegen Angriffe durch fremde Staaten oder Individuen. Aber nur seinen Bürgern, welche durch die spezielle Unterthanentreue verbunden werden, kann der Staat jene Pflicht auflegen und gegen ihren der Sicherheit des Ganzen gefährlichen Willen seine Gesetze geltend machen. Gegen fremde Staaten, deren Bürger, und die außer seinen Gränzen lebenden Inländer, tritt kein Strafrecht ein, sondern (da nichts anders möglich ist) nothwendige Selbsthülfe und das Recht der Nothwehr.

Der rechtliche Zustand, welcher gestört wurde, soll hergestellt werden, durch Anwendung erlaubter Gewalt zum Schutz des Daseyns des Staates und des Rechtes selbst. [39]

---

39) Hiemit stimmen auch die Ansichten der Römer überein. Anfangs waren ihnen Ausländer und Feind (peregrinus und hostis) gleichbedeutend. Der Ausländer stand sogar nicht unter dem eigentlichen röm. Recht, und hatte nicht die Pflichten des Römers. Denn beydes war Vorzug des Bürgers (status civitatis). Bey gefährlichen Handlungen gegen den Staat wurde der Thäter des Bürgerrechtes verlustig, und für einen Feind des Vaterlands erklärt. Wenn dann durch den Ausspruch des Senats:

Digitized by Google

Von einem Krieg zur Strafe kann eben so wenig, im rechtlichen und technischen Sinne, die Rede seyn, als von einem Strafrecht im außergesellschaftlichen Zustande.

Das Gegentheil behauptet Tittmann. [40]) Allein dieß darf nicht zugegeben werden. Im Verhältnisse der Einzelnen außer dem Staate gedacht, werden die Freiheit und das Recht des Gebrauchs derselben bei der Coexistenz dadurch geschützt, daß jeder zu seiner Vertheidigung gegen Anmassung und Angriffe so viel Zwang anwendet, als hinreichend ist, den Andern von der Ausführung seines unrechtmäßigen Vorsatzes abzuhalten. Dieß ist demnach immer Selbsthülfe, und wenn es gleich ein Uebel ist, welches dem Gegner zugefügt wird (oder werden soll), so kann man doch diese nothwendige Selbstvertheidigung nicht eine Strafe nennen, mit welcher der eine den andern belegt. [41]) Im Staate ist der Selbsthülfe entsagt, außer in dem Fall, wo die durch denselben angeordnete Hülfe gar nicht, oder wenigstens nicht mäch-

---

„videant Consules, ne quid detrimenti res publica capiat" den Consuln die unbedingteste Gewalt ertheilt war, und gegen die Gefährlichen angewendet wurde, so lag sowohl in dem Verfahren selbst, als in der Form desselben gewiß nicht der Charakter einer gesetzlichen Strafe; es war die Anwendung überwiegender Gewalt, welche die Selbsterhaltung gegen den gebietet, der die rechtliche Existenz Aller, mit der des Staates zu vernichten droht.

40) a. a. O. S. 6 und 18 ꝛc.

41) Gros Naturrecht. §. 106.

Digitized by Google

tig genug, vorhanden ist — Nothwehr; [42]) die Rechte werden durch Gesetze bestimmt und ihre Verletzungen durch Strafe geahndet. Es liegt im Begriff der Strafe, daß sie nur im Staat und durch denselben seyn kann. (§. 11. 12.) Staaten stehen gegenseitig im Verhältnisse der Einzelnen im außergesellschaftlichen Zustand; der Krieg ist also (wie dort) bloß Angriff und Vertheidigung, nicht Strafe. Ein Gesetze gebendes und vollziehendes Tribunal können die Staaten über sich nicht anerkennen, [43]) und, gesetzt auch, es wäre ein solches für mehrere Staaten nöthig (etwa wie bey den ehemaligen Reichsländern) so konnte man den s. g. Executionskrieg, welcher gegen den Ungehorsamen geführt wird, nur im uneigentlichen Sinne einen Strafkrieg nennen. Strafe setzt eine Gewalt voraus, welche überwiegend jeder sich entgegenstellenden Gewalt gegenüber tritt; außerdem könnte sie nicht zum Schutze des Rechtes dienen; so wie außer dem Staate nicht die Gewißheit vorhanden ist, daß der Ungerechte durch die Kraft des Andern von der Rechtsverletzung abgehalten werden wird, oder daß der rechtlichen Möglichkeit die Wirklichkeit zur Seite stehe. [44])

Im s. g. Strafkriege könnte es nicht allein zu oft sich ereignen, daß der Ungerechte den Sieg über den Strafvollzieher davon tragen würde, son-

---

42) Feuerbach Crim. R. §. 37 ꝛc.

43) Schmalz Völkerrecht. S. 212. 213. Egger a. a. O. S. 53. Not. *)

44) Gros a. a. O. §. 108—111.

Digitized by Google

dern, indem die Vollziehung der Strafe den Krieg veranlaßt, und sich also der Strafwürdige dem Strafrecht des andern nicht unterwirft, wird der Rechtszustand aufgehoben, und alle Strafe fällt weg. Die Staaten neben einander leben nach den Grundsätzen des Völkerrechts und sichern ihre Rechte durch Anwendung augenblicklicher oder fortdauernder Gewalt.[45])

Ein Gesetz für Staaten, dem sie unterworfen wären, und eine strafvollziehende Gewalt über dieselben ist mit der Souveränetät unvereinbar.

Gegen Einzelne, welche außer einem gewissen Staate denselben verletzen, wird, nach den eben ausgeführten Grundsätzen, rechtliche Gewalt angewendet, aber keine Strafe vollzogen.[46])

§. 37.

b) Wenn ein Bürger in einem fremden Staate an diesem oder an einem dritten oder deren Unterthanen ein Verbrechen beging, so unterliegt er den Strafgesetzen des Staates, in dessen Ge-

---

45) Schmalz a. a. O. S. 213.

46) Freilich wird in jedem Fall ein Uebel zugefügt, aber es ist gewiß nicht unwichtig, gesetzt auch das Resultat sollte das nämliche seyn, zu untersuchen, ob der Grund rechtlich sey, oder nicht; alles soll sich, und natürlich am meisten, in den Gesetzgebungen, auf das Recht an sich zurückführen lassen, und die an die Stelle des Rechts tretende Gewalt wird dadurch selbst noch nicht zum Rechte.

Digitized by Google

biet er verbrochen, deſſen Geſetzen er den ſchuldigen Gehorſam verweigert hat. [47])

Die Gründe, warum die meiſten Gelehrten [48]) hier dem Vaterlande des Thäters ein Strafrecht zuſchreiben, und deſſen Ausübung zur Pflicht machen, ſind: »Das Recht des Staates, deſſen Unterthan der Thäter iſt, gehe wegen des Verhältniſſes der Oberherrſchaft, dem Recht des verletzten Staates vor.« Dieß ſcheint mir aber gerade umgekehrt zu ſeyn. Nichts kann mehr gegründet ſeyn, als das Strafrecht des Staates, in deſſen Gebiet jemand die Geſetze verletzt hat, und vollends dann, wenn das Objekt der Verletzung dieſer Staat ſelbſt, oder ſein Bürger iſt. Daß die Geſetze des Staates nicht außerhalb deſſelben wirken können noch ſollen, und daß die Bürger nicht glebae adscripti und ſo an deſſen Oberherrſchaft gebunden ſind, daß dieſer vor Allen ein vorzügliches Recht auf und gegen ſie habe, iſt oben (§. 35) dargethan.

Ferner wird behauptet [49]): »Durch ſolche Verbrechen werde der vaterländiſche Staat zugleich mitbeleidigt. Jedem Bürger läge die Pflicht ob, auch außerhalb ſeines Vaterlandes nichts zu thun, und

47) Stelzer a. a. O. S. 87.

48) Tittmann a. a. O. S. 21. — A. M. als Tittmann, iſt deſſen Recenſent a. a. O. S. 682, aber ſein Grund, daß Tittmann das poſitive Völkerrecht nicht zur Seite ſtehe, iſt irrelevant. Die Rückſicht, auf das, was gilt, muß da wegfallen, wo abgeſehen vom Poſitiven, die Grundſätze des Rechts aufgeſtellt werden ſollen.

49) Egger a. a. O. S. 49. 50.

Digitized by Google

alles zu unterlassen, was irgend des Vaterlands friedlichen Verkehr mit andern Staaten stören könne; die Strafgewalt des Vaterlands werde so angewendet zum Schutze eines Rechts, wofür es Bürge ist; — indem der Verbrecher wegen der zugleich dem vaterländischen Staate zugefügten Beleidigung gestraft werde, würden Polizei- und Justizgewalt nicht verwechselt.« — Letzteres ist zu bezweifeln, und jene Vordersätze zugleich mit. »Auch (heißt es ferner) sey es der Staatsklugheit angemessen; Strafloſigkeit werde möglichst ausgeschlossen, und die Nachbarstaaten würden durch ihr Interesse zu gleichem Verfahren gegen uns eingeladen.« Hier ist wieder nicht vom Recht die Rede. Was könnte man so alles in das Criminalrecht ziehen, weil es wegen gewisser Rücksichten staatsklug wäre, es dahin zu stellen![49])

Allein, wo ist das Recht, für welches das Vaterland Bürge ist? — Das Recht des fremden Staates und seiner Unterthanen sicherlich nicht. — Aber er wird selbst beleidigt, und straft, um den Frieden zu erhalten. — Gut. Aber dann wird aus andern, als aus rechtlichen Rücksichten, ein Uebel zugefügt, folglich stets der polizeiliche Zweck dem der Justiz untergeschoben.[50])

---

49) Tittmann a. a. O. S. 31 führt hier als Grund der Strafe durch das Vaterland des Thäters, nicht das Recht an, sondern dessen Absicht, Collisionen und Streit mit andern Staaten zu vermeiden.

50) Wollte man consequent so fortschliessen, so würde man zu dem traurigen Resultat gelangen, daß der Staat, um

Digitized by Google

Rudolph [51]) geht ebenfalls davon aus, daß der Unterthan unsers Staates, auch als temporärer Unterthan desjenigen, in welchem er sich aufhält, dennoch fortan an die vaterländischen Gesetze und unter andern an dessen Strafgesetze gebunden sey; demnach würde Niemand zweifeln, daß sein dort begangenes Verbrechen im Vaterland strafbar sey. Gesetzt, die im Auslande begangene That wäre daselbst kein Verbrechen, oder sie wäre es zwar, sey aber dort unbestraft geblieben, oder dem Vaterland entgegen, so müsse sie nun daselbst bestraft werden. — Welche Rechte im letzten Falle das mitbeleidigte Vaterland habe, ist im §. 36 ausgeführt worden, und dahin dieser Fall zu verweisen. — Sey aber die That, fährt er fort, dort ein Verbrechen (und dieses ist der hieher gehörige Fall, wo die Rede ist von Verbrechen eines Bürgers im Auslande gegen diesen oder einen dritten Staat mittelbar oder unmittelbar) und schon daselbst bestraft, so fällt alle weitere Strafe im Vaterlande weg. — Mit Recht wird hier nichts vom Zusatz erwähnt, wenn die Strafe nach den vaterländischen Gesetzen strenger wäre, als nach denen des Orts der begangenen That.

Friede mit andern Staaten zu erhalten, selbst Unschuldige zur Strafe ziehen müßte, wenn das politische Interesse von ihm dieses Opfer verlangte. Leider fehlt es nicht an solchen Beyspielen in der Geschichte! Aber wer wird das Recht und Strafe nennen?

51) a. a. O. §. 10—12.

Digitized by Google

Rudolph behauptet weiter: war die That im Auslande ein daselbst strafbares Verbrechen, aber nicht dem Wohl und der Sicherheit unsers Staates entgegen, so kann sie ex officio bei uns nicht, aber auf Requisition des verletzten Staates bestraft werden. Dieß sey Pflicht der Menschlichkeit, zu deren Ausübung aber nur das Ansuchen des Verletzten die Veranlassung geben könne. [52]) — So wenig, wenn man hier Unterscheidungen machen will, diese Grundsätze durchgreifend sind, so wenig kann ich mich von ihrer Richtigkeit überzeugen. Welche Verbrechen im Auslande, die dem Staatswohl des Vaterlandes nicht schaden (denn der andere Fall, von dem §. 36 die Rede ist, wird ausgenommen) sind denn hier gemeint? Schadet es dem Wohl unseres Vaterlandes, wenn unser Mitbürger im Auslande im Affekt eine lebensgefährliche Handlung gegen einen Ausländer beschloß und ausführte? oder wenn er dort einen Ehebruch beging? [53])

---

52) Mit Recht behauptet v. Feuerbach (Kritik des Kleinschrodtischen Entwurfs ꝛc. II. Th. S. 4—7), daß der im Auslande ein Verbrechen begehende Bürger im Vaterlande nicht gestraft werden könne. Der Grund, daß Gesetze im Staate nur zum Schutz der Bürger und Fremden, die sich in demselben befinden, gegeben werden, stimmt halb mit der in §. 4 ꝛc. versuchten Darstellung überein. Dennoch räumt der genannte Verfasser aus politischen Rücksichten, auf Verlangen des andern Staates, dem Vaterlande des Verbrechers ein Strafrecht ein.

53) Für die aufgehobene teutsche Reichsverfassung, wodurch die einzelnen Staaten des Reiches souverän geworden sind,

Digitized by Google

Und wenn unser Staat ein Recht zur Strafe nicht hat, kann es dadurch wohl begründet werden, daß der fremde Staat die Strafgewalt desselben requirirt? Selbst Rudolph nimmt hier aber auch ein Strafrecht nicht an, sondern sagt blos, es sey „humanitatis“ auf Bitte des Verletzten den Thäter zu strafen.

§. 38.

Es ist jetzt

2) der Fall zu betrachten, wo der Verbrecher ein Ausländer, Unterthan eines andern, und nicht des das Strafrecht in Anspruch nehmenden Staates ist. (§. 25.)

a) Zuerst soll der weitere Fall, wenn durch die That des Fremden unser Staat oder dessen Bürger verletzt worden ist, den Gegenstand der Untersuchung machen.

Hierüber ist schon bey Gelegenheit der Unterthanen eines Staates gegen denselben im Auslande (§. 36) bemerkt worden, daß nach den angegebenen Grundsätzen von einem Strafrechte hier die Rede nicht seyn könne. Dieselben Grundsätze treten hier wieder ein.

---

gibt auch Kleinschrodt im ältern Archiv des Crim. R. Bd. VII. St. 3. Nr. III. S. 381—384 ꝛc. die in diesem §. aufgestellten Grundsätze zu, daß die außer dem Staate begangenen Verbrechen bei uns nicht gestraft werden können. Demohngeachtet will derselbe S. 388 den Bürger, welcher auswärts ein Verbrechen beging, in foro domicilii bestraft wissen, weil er seines Vaterlandes Gesetze übertrat.

Digitized by Google

Wird ein Privatverbrechen begangen, so läßt sich weder Recht noch Pflicht, noch irgend ein anderer zureichender Grund zur Strafe denken, wenn man den Begriff der Strafe zum Grunde legt. War aber die verbrecherische Handlung gegen den Staat als solchen gerichtet, so treten andere Gesichtspunkte ein. Ein Staatsverbrechen im eigentlichen Sinne kann hier nämlich gar nicht gedacht werden. Denn die zu dessen Begriff gehörige spezielle Unterthanentreue [54]) findet bei Ausländern nicht statt, und politische Verhältnisse können Handlungen veranlassen, welche in dem Grade dem andern Staate nachtheilig sind, als sie dem vaterländischen Staate des Thäters nützlich seyn, und deßhalb nachgesehen werden können (§. 36) Es steht hier dem andern Staate auch wieder nur das natürliche Recht der Selbstvertheidigung, des Schutzes und der gerechten Nothwehr zu. Jede zu diesem Zwecke ergriffene Maßregel unsers Staates ist demnach rechtlich; aber sie darf nicht Strafe genannt werden. Die Fälle sind die nehmlichen, welche die Nothwehr im Staate rechtfertigen. Indem der Staat seine Existenz gegen jeden Angriff zu vertheidigen berechtigt und verpflichtet ist, braucht er nicht einmal den eigentlichen Angriff abzuwarten, es ist genug, wenn er die auf denselben gerichtete Absicht erkennt; denn oft würde sonst die Möglichkeit der Anwendung dieses Selbsterhaltungrechtes wegfallen. Daher gehört überhaupt zum Thatbestande der öffentlichen oder Staatsverbrechen (deren Analogie hier gelten soll)

4*

54) v. Feuerbach Crim. R. §. 162.

Digitized by Google

nicht die Vollendung. Auch ist es einerlei, ob dann unserm Staate die Existenz gefährdet wird durch einzelne Personen oder ganze Staatsvereine. Im letzten Falle entsteht Krieg, und im ersten Falle (es wird vorausgesetzt, daß der Thäter später unser Gebiet betritt) genügt es den Einzelnen unschädlich zu machen. Strafe ist dieses aber so wenig, als das Uebel, welches Jemand im Stande der Nothwehr dem Angreifer zufügte.

§. 39.

Tittmann [55]) gründet das Strafrecht im vorliegenden Falle auf das Strafrecht im außergesellschaftlichen Zustande; hierüber kann sich hier auf das bereits (§. 16. 36.) Gesagte bezogen werden.

Zum Theil legt auch Egger [56]) dieselbe Idee zum Grunde. »Das außerbürgerliche Strafrecht, sagt er, sey nicht unverträglich mit dem Rechtsgesetze der Vernunft; aber es fehle außer dem Staate die Bedingung, unter welcher die Vernunft die Strafe billigen kann; diese Bedingungen treten dann ein, wann eine öffentliche Macht nach einem öffentlichen Gesetze strafen wolle.« — Diese Sätze stehen einander entgegen. — Daraus wird weiter geschlossen: Indem der fremde Verbrecher in unsere Staaten eintrete, und stillschweigend sich der Staatsgewalt unterwerfe, dürfe diese auch auf seine früherhin auswärts begangenen rechtswidrigen Handlungen bezogen werden, denn vo-

55) a. a. O. S. 18.

56) a. a. O. S. 53.

Digitized by Google

lenti non fit injuria. Allein dieser Grundsatz (der überhaupt nur in Beziehung auf die Privatgenugthuung des Beschädigten, nicht für den Beleidiger, den Charakter der injuria aufhebt) reicht nicht hin, um den Staatsgesetzen, denen sich der Fremde durch den Eintritt in unsern Staat unterwirft, eine rückwirkende Kraft gegen denselben beylegen zu können. Wie, wenn seine Handlung, welche jetzt bestraft werden soll, nach den Gesetzen seines Vaterlands, oder des Ortes, wo er sie beging, gar nicht als Verbrechen zu beurtheilen, der Fremde sich keines Unrechtes bewußt war, und folglich auf jenen stillschweigenden Vertrag, sich die Rückanwendung der Landesgesetze gefallen lassen zu wollen, gar nicht eingehen konnte? (abgesehen davon, daß dieser Vertrag rechtlich unmöglich ist). Kann man hier auch sagen volenti non fit injuria?

Dieser Grund des fingirten Vertrags ist überhaupt unpassend. Denn, auch wenn die Möglichkeit jenes Vertrags zugegeben werden könnte, so würde eine Protestation des Fremden gegen jenen ersonnenen Vertrag ihn als nolentem darstellen.

Es kann also, wie bemerkt wurde, bloß Selbsthülfe und Nothwehr eintreten, und auch hier darf das moderamen inculpatae tutelae nicht unberücksichtigt bleiben. Der anzuwendende Zwang darf, wenn das Verbrechen geringerer Art war, und die Integrität des Staats nicht angriff, kein größerer seyn, als nothwendig ist, um die That unschädlich zu machen, die gestörte Sicherheit herzustellen, und das Daseyn zu schützen. Strafe aber, Anwendung

Digitized by Google

eines gültig durch ein öffentliches Gesetz vor aus gedroheten Uebels, welches seine Gültigkeit gegen Uebertreter behaupten will, kann hier, beym Mangel aller rechtlichen Bedingungen, niemals Platz greifen. Auch ist der Umstand, daß das Gegentheil in positiven Gesetzen bestimmt ist, kein Beweis für die Wahrheit und Rechtlichkeit desselben.

Rudolph [57]) setzt den Grund des Strafrechts hier in ein „jus puniendi connatum" des Staates, und will dasselbe aus dem Naturrecht ableiten. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf hier auf den oben (§. 16) gemachten Versuch über den Beweis des Daseyns eines Strafrechtes außer dem Staate verwiesen werden. Und da es auf Worte da nicht ankommt, wo es um die Sache selbst zu thun ist, so mag mit Beziehung auf die frühern Ausführungen über Strafrecht (§. 11 — 14) hier nur das Resultat beigesetzt werden, daß eine rechtliche Strafe nicht statt finden, und das zum Behuf der Selbstvertheidigung zugefügte Uebel nicht so genannt werden könne.

§. 39.

Der andere hier zu berücksichtigende Fall (§. 25) ist

b) Wenn durch die That eines Ausländers im Auslande (der nachher in unsern Staat kommt) dessen Vaterland oder ein dritter Staat mittelbar oder unmittelbar verletzt werden.

57) l. c. §. 8. 9.

Digitized by Google

Hier kommt diese Handlung nicht in die geringste rechtliche Beziehung auf unsern Staat. Weder Subjekt noch Objekt der Verletzung, noch der Art derselben, noch unsere Landesgesetze können hier rechtliche Veranlassung eines in Anspruch zu nehmenden Strafrechtes seyn. Daß hier ein Strafrecht gegen den in unsern Staat sich begebenden Thäter nicht statt finden könne, bekennen die Meisten; [58]) besonders aus dem Grunde, weil jenes Verbrechen unserm Staate weder mittelbar noch unmittelbar schadete.

Nach den bisher ausgeführten Ansichten (§. 10 ꝛc.) schon deßhalb allein, weil eine nicht im Gebiete eines Staates begangene, ihn und dessen Gesetze verletzende Handlung, denselben zur Zufügung einer Strafe nicht berechtigen kann. [59])

Das Gegentheil will Egger. [60]) Das Verbrechen des Fremden im Auslande, auch wenn es unsern Staat nicht berührte, soll demselben dennoch

58) Vgl. Stelzer Kritik ꝛc. S. 87. 88.

59) Gleicher Meinung ist Tittmann S. 23. 24, nur will er, so wie jeder einzelne Mensch, im außergesellschaftlichen Zustande von andern zur Hülfe gegen den Verbrecher gerufen werden könne, und dadurch das Recht erhalte, das Strafrecht des Andern in dessen Namen auszuüben, auf gleiche Weise auch jeden Staat aus diesem Grund zur Strafanwendung berechtigen. Da dieser Obersatz aber nicht zugegeben werden kann, so fällt auch der Schluß weg.

60) a. a. O. S. 53 sqq.

Digitized by Google

nicht gleichgültig seyn,[61]) da er die Pflicht und das Recht hätte, auf Verhütung künftigen Nachtheils durch Strafe zu wirken, und vor entfernten Gefahren zu sichern. Allein diese Ansicht, welche ihren Grund in der Präventionstheorie hat, ist allem Recht durchaus zuwider. Und es muß hier das bereits Gesagte wiederholt werden, daß doch stets erst die Rede seyn sollte, von dem was Recht sey, ehe man das Nützliche berücksichtigt. Wenigstens sollte hier und in andern Fällen, wo man ein sogenanntes Recht und eine Pflicht behauptet, zur Ehre der Wahrheit und des Rechtes mit Vermeidung jener Ausdrücke, gesagt

61) Mit Recht behauptet Stelzer a. a. O. S. 88, daß der Ausländer, welcher nach Verübung des Verbrechens im Auslande, auch bei uns später sich dergleichen zu Schulden kommen lasse, bei uns nur für das letztere bestraft werden könne. Das frühere Verbrechen ist für unsern Staat in strafrechtlicher Hinsicht als ungeschehen zu betrachten. Unbegreiflich scheint es daher, wenn er dann doch für den Fall, daß das neuere Verbrechen dem auswärts begangenen an Schwere gleich komme, oder dasselbe überwiege, behauptet, daß jenes auf die Strafe des letzten in so fern einen Einfluß haben müsse, daß diese geschärft werden dürfe. „Der Beweis, sagt er, sey von selbst klar; es läßt sich nicht wohl eine selbstständige Strafe für jedes einzelne der zusammenfließenden Verbrechen denken, sondern nur eine Einwirkung der geringern Verbrechen auf auf die Strafe des Hauptverbrechens. — Dieser Satz ist bloß unter der Voraussetzung richtig, daß alle einzelne Verbrechen des Thäters hier Gegenstand der rechtlichen Strafe seyn können. Die Behauptung Stelzers ist ein Widerspruch. Wenn der Staat zur Bestrafung der Verbrechen im Auslande kein Recht hat, wie kann er dasselbe durch ein Verbrechen im Inlande erhalten?

Digitized by Google

werden, man wolle zuvorkommen, sichern, den möglichen Verbrecher ungefährlich machen — aber nicht Recht ausüben.

§. 40.

Die Zufügung eines Uebels, als gerechte Strafe, will Egger [62]) durch die Gesetzmäßigkeit derselben vertheidigen. Er ist nehmlich der Meinung, daß wenn vorher in unsern Gesetzen dem Thäter gezeigt wird, was er im Betretungsfall in unserm Staate zu gewärtigen habe, die Strafe alsdann zur Bedingung der Einlassung in unser Gebiet gemacht werde, der er sich durch den Eintritt unterwerfe. So geschehe dann demselben kein Unrecht.

Ueber Ungültigkeit solcher Bedingungen und Fiktionen ist das Nöthige schon früher (§. 39) bemerkt worden. Und wenn gleich das Daseyn solcher Gesetze nicht widersprochen wird, so bleibt doch noch immer die Frage, auf welchen rechtlichen Grund sich dieselben stützen.

Es kann also der Unterthan eines Staates, der im Auslande ein Verbrechen beging, in dem dritten Staate, in welchem er sich nachher [63]) aufhält, deshalb nicht rechtlich bestraft werden.

---

62) a. a. O. S. 56.

63) Z. B. weil er dahin sich geflüchtet hat. Vgl. v. Feuerbach Kritik. Thl. II. S. 8—12.

A. M. ist Stübel a. a. O. §. 225. Nach ihm begründet der Aufenthalt desjenigen, der im Auslande ein Verbrechen beging, das Strafrecht des andern Landes, in welches er sich später begab, auch wenn es nicht sein Va-

Digitized by Google

§. 41.

Als Resultat der bisherigen Ausführung bestätigt sich die aus oben angegebenen Grundsätzen abgeleitete Regel: Jede That, welche ein Verbrechen im gesetzlichen Sinne begründet, ist am Orte und im Staate, wo sie geschehen, nach den daselbst geltenden Gesetzen strafbar, ohne Rücksicht:

1) wer Subjekt des Verbrechens war — ein Inländer oder ein Ausländer — weil auch letzter in dieser Beziehung als Unterthan, und gegen die Gesetze zum Gehorsam verpflichtet, erscheint. [64])

---

terland ist, — und Rudolph l. c. §. 11. 12. Dieser behauptete für die ehemalige Reichsverfassung: nicht nur die in den einzelnen Reichsprovinzen als solche anerkannte Verbrechen, seyen, auch wenn sie außer der einzelnen Provinz begangen wären, zu bestrafen, sondern sogar auch dann, wann die in der einen Provinz als verbrecherisch anerkannte Handlung, den Strafgesetzen der andern das Strafrecht ausübenden Provinz gleichgültig und kein Verbrechen wäre. Der Grund soll der seyn, daß alles, was einer Provinz schade, zugleich dem Reiche nachtheilig sey; folglich hätten Einzelne wegen ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit ein Strafrecht. Jetzt fällt mit den veränderten Reichsverhältnissen auch dieser Grund weg. Allein, wenn dieses auch nicht wäre, so würde er doch nicht rechtlich, sondern nur politisch seyn. Auch macht Rudolph §. 12 u. f. die geschehene Anbietung zur Auslieferung des Verbrechers an sein Vaterland und dessen Nichtannahme und Weigerung der Strafe zur Bedingung. Vgl. §. 51 und Schmalz a. a. O. S. 155—160.

64) Es versteht sich von selbst, daß dem bey uns, nach unsern Gesetzen strafwürdigen Ausländer, auch die Vortheile derselben zustehen. Das Recht der Vertheidigung, auf

Digitized by Google

Denn der Staat straft um des Rechtes selbst willen (§. 12) und zur Begründung des rechtlichen Zustandes, den Niemand stören soll; nicht aus eigenthümlichen Interesse wird gestraft, noch um eines Vortheiles willen;[65])

2) wer Objekt des Verbrechens ist, der Staat, oder ein beständiger oder zeitlicher Unterthan im Gebiete desselben, oder ein Ausländer — genug, wenn nur die in diesem Staate begangene That dessen Gesetzen entgegen war, und dadurch der Thäter deren Frieden gebrochen hat.

Dagegen können alle außer dem bestimmten Staate begangene Verbrechen, wenn die Urheber nachher in denselben kommen, niemals einen Rechtsgrund zur Anwendung einer Strafe abgeben, und die Rücksicht auf das Vaterland der Person der Urheber kann dieses nicht ändern.[66]) Die Strafe wird

---

eine Behandlung während der Untersuchung, die nicht mehr als die nothwendigen Uebel der Sicherung zufügt, steht ihm zu gleich dem Eingebornen; die Beschränkungen der Richter beym Verfahren (Verbot der Anwendung der Zwangsmittel um ein Geständniß zu erhalten und andere Palladien) zu Gunsten der Freiheit des Inculpaten, sind von jenen auch gegen Ausländer zu beobachten.

65) Einen andern Charakter hatte die bloß der höchsten Staatsgewalt zustehende Ausübung der Criminalgewalt an den Orten angenommen, wo sie (aus bloß historischen Gründen) als Ausfluß des Eigenthumes betrachtet wurde, und des Vortheils wegen geschah. Vgl. Gensler in den Heidelberg. Jahrb. 1818. Nr. 27. S. 429.

66) Vergl. Martin Criminalprozeß. §. 20. A. M. ist von Feuerbach Crim. R. §. 30. Nr. 2.

Digitized by Google

nur durch das Gesetz und um des Gesetzes willen vollzogen, welches außer den Staaten nicht gilt, und rechtlich nicht geltend gemacht werden darf, oder es müßte mit Aufopferung des rechtlichen Charakters der Strafe geschehen; die Mittel aber, die der Staat aus andern (politischen) Rücksichten ergreift, erscheinen als Ausfluß seines Gewaltverhältnisses, das an die Stelle des rechtlichen getreten ist. Die Beobachtung des von Vielen vorgeschlagenen Mittels und Ausweges, als Organ des fremden Staates nach dessen Gesetzen zu strafen, würde aber dem Begriffe von Staat und Recht gleich widersprechend seyn, wovon sogleich weiter die Rede seyn soll. (§. 42 ꝛc.)

Digitized by Google

Anhang.

Ueber die Anwendung fremder Criminalgesetze.

§. 42.

Für diese Abhandlung fällt die Beantwortung der Frage: »nach welchen Gesetzen ein Staat die im Auslande begangenen Verbrechen zu beurtheilen habe« ganz weg, indem zu zeigen gesucht wurde, daß das ganze Strafrecht hier nicht gegründet ist. Allein es scheint, da von den Meisten, welche ein Strafrecht hier behaupten, die verschiedensten Grundsätze behauptet und ausgeführt werden, nicht überflüssig zu seyn, diese kürzlich zu betrachten. Vielleicht gereicht das Resultat zur Rechtfertigung meiner Ansichten; auf jeden Fall wird diese Untersuchung gegen den Vorwurf sichern, als seyen die aufgestellten Grundsätze, aus Vorliebe für eine vorgefaßte Meinung, nicht einer mehrfachen Prüfung unterworfen, oder nicht von allen Seiten beleuchtet worden. [67])

§. 43.

Abgesehen von den vielfachen, mehr oder weniger gegründeten Unterscheidungen, welche diejenigen

67) v. Savigny Geschichte des röm. R. im Mittelalter. I. Th. S. XII.

Digitized by Google

Gelehrten [68]) über die zu erörternden Fragen machen, lassen sich die Ansichten Aller auf zwei Hauptgrundsätze zurückführen. Einige vertheidigen nämlich die Meinung: der Staat strafe stets nur seinen Gesetzen gemäß, auch wenn das Verbrechen im Auslande begangen worden; Andere wollen dem das Strafrecht in Anspruch nehmenden Staat die Verbindlichkeit auflegen, nach den Gesetzen des Orts zu strafen, wo die That geschehen, oder der Thäter geboren ist.

Den Präjudicial-Punkt aber: »ob, und woher dem Staate das Recht zur Anwendung irgend einer Strafe, in diesem Falle zukomme?« haben die Vertheidiger jener Behauptungen, als gänzlich außer den Gränzen ihrer Untersuchungen liegend, betrachtet. An dieser ersten Frage aber muß besonders deßhalb vestgehalten werden, um einen sichern Punkt zu haben, von dem man ausgeht. Wo man der Willkür freyen Raum läßt, und einmal von unsichern Gründen ausgegangen ist, und weiter bauet, da kommt man bald vom rechten Wege, und vom Wege Rechtens ab, worauf doch alles zurückgeführt werden soll.

§. 44.

Diejenigen, nach welchen der Staat bei den im Auslande begangenen Verbrechen stets nur seine eig-

68) Alle diese Schriftsteller anzuführen scheint unnöthig zu seyn; hieher gehören, außer den §. 21 citirten, noch v. Quistorp, Stübel in ihren Handbüchern des Criminalprozesses; ferner Hert de collis. leg. Opusc. Tom. I. Nr. III. Sect. IV. Matthaei de Crim. XLVIII. 1 etc.

Digitized by Google

nen Gesetze anwenden soll, rechtfertigen ihre Meinung besonders auf eine doppelte Art.

1) Sind es Unterthanen des strafenden Staats, welche im Auslande delinquirten, so wird zum Grunde der Vollziehung der in vaterländischen Gesetzen bestimmten Strafen der Satz angeführt: daß der Unterthan, wo er auch sich aufhalte, immer den Gesetzen des Vaterlands unterworfen bleibe.

Was hierüber an diesem Orte zu sagen wäre, ist bereits oben (§. 35. 37) bemerkt worden, und mit Beziehung darauf wird hier wiederholt, daß es dieser Ansicht an einem rechtlichen Grunde fehle.

2) Wenn Ausländer wegen der in einem fremden Lande begangenen Verbrechen bestraft werden sollen, so geben die Meisten als Ursache der Anwendung der Gesetze des strafenden Staates an: daß der Staat überhaupt nur seine eignen, nicht fremde Gesetze vollziehen könne. [69])

So richtig dieser Grundsatz an sich ist, so wenig richtig ist der daraus abgeleitete Schluß, daß deßhalb auch hier die eignen Gesetze des Staats in An-

---

69) Vgl. Stübel a. a. O. Th. I. §. 34. 35. Die Regel, die derselbe hier aufstellt: actor sequitur forum rei, darf nicht in der Ausdehnung genommen werden, als er will (§. 102. cod.) und auf jeden Fall kann dann forum nicht anders verstanden werden, als er §. 201 bestimmt: „Die Gerichtsstellen, wo der Inculpat seine Sache verhandeln lassen muß." Mit dieser formellen Bestimmung ist nichts gewonnen, da dieselbe wieder einer Vorerörterung bedarf.

Digitized by Google

wendung kommen müssen; denn vorher müßte doch die Frage entschieden werden, ob überhaupt hier die Sache Gegenstand rechtlicher Beurtheilung seyn könne? Wenn unser Staat den Gesetzen eines jeden andern (und mit Recht!) keine Gültigkeit in seinem Gebiet zugesteht, noch jene gegen die Personen geltend macht, die gegen sie etwas verbrochen, mit welcher Consequenz will er dann seine Gesetze gegen jene Personen anwenden, da dieselben auf gleiche Weise in dem Vaterland der auswärtigen Verbrecher, oder am Orte der begangenen That, keine Anwendung finden? und aus welchem Rechtsgrunde eine Strafe nach einem Gesetz vollziehen, das weder wegen persönlicher noch reeller (territorialer) Verhältnisse für ihn bindend war? Auf jeden Fall kann man fragen, warum, wenn nach Nr. 1 die Gesetze den Unterthan auch außer dem Vaterland binden, eine Ausnahme bey Fremden gemacht werden soll, und diese nicht auch nach ihrem sie überall hinbegleitenden vaterländischen Rechte, beurtheilt werden?

§. 45.

Diejenigen, welche der gegentheiligen Meinung zugethan sind, (§. 43) theilen sich wieder in zwey Partheyen:

1) Einige wollen, daß der Staat nach dem Rechte des Vaterlands des Thäters strafe. Ihr Grund ist der eben (§. 44. Nro. 1) angegebene: daß der Unterthan auch im Auslande seines Vaterlandes Strafgesetzen unterworfen sey. — Daß

Digitized by Google

dieses nicht sey, und daß überhaupt der Staat keine fremden Gesetze anwenden könne, ist mehrmals gelegentlich angeführt worden.

Sonderbar genug sind die Folgen dieses Satzes, wenn der Unterthan eines Staates in einem zweiten ein Verbrechen beging, und dann in einem dritten (welcher aus dem Grunde des Gerichtsstandes des Aufenthalts oder der Ergreifung ein Strafrecht behauptete) gestraft werden sollte; da er weder nach den Gesetzen des Orts der begangenen That gerichtet würde, noch nach denen des strafenden Staats, sondern nach den vaterländischen, die hier doch in keine rechtliche Beziehung kommen.

2) Andere sind für die Anwendung der Gesetze der begangenen That. Diese haben das für sich, daß sie anerkennen, der Thäter habe weder seines Vaterlandes Gesetze,[70]) noch die des strafenden Staates, sondern die Gesetze eines andern Staates verletzt, und sey folglich diesen und dessen Strafgewalt unterworfen. Aber gerade in dieser Anerkennung liegt ihre Inconsequenz, wenn sie dennoch wollen, daß ihr Staat fremde Gesetze vollziehen soll.

Beyden Ansichten 1 und 2 aber steht auch noch entgegen, daß ein Staat, ohne sich selbst in seiner höchsten Würde herabzusetzen, niemals fremde Gesetze anwenden könne. Es macht dabei auch kei-

70) Beyde können zusammenfallen, wenn er in seinem Vaterlande die That beging, und dann in den andern Staat kam.

Digitized by Google

nen Unterschied, ob er dies aus freiem Willen thäte, oder als Organ eines andern Staates. In jenem Fall ist aber, dieses zu wollen, in diesem das sich zum Organ des andern zu machen, immer der Staatswürde und der höchsten Machtvollkommenheit auf gleiche Weise entgegen.

§. 46.

Die Anwendung einer Strafe also gegen diejenigen, welche auswärts Verbrechen begangen haben, läßt sich nicht rechtfertigen. Fremde Gesetze sind nicht vom Staate zu vollziehen, einheimische nicht übertreten, und wenn letztere vollzogen würden, so bekäme es den Anschein, als wenn (und dahin ist es zum Theil gekommen) diese Gesetze mehr als Instruction für die Richter gälten, als, was sie doch seyn sollten — eine Norm für die handelnden Bürger seyen.

Uebrigens lassen sich aus jeder dieser verschiedenen Meinungen kräftige Gründe zur Widerlegung der gegentheiligen entlehnen, ohne daß sie selbst dadurch befestigt und begründet werden könnten.[70])

70) Hier wurden blos die Hauptmeinungen angeführt; diejenigen Criminalisten, welche sich für die Verfassung des ehemaligen Reichs (dessen Provinzen in Hinsicht des Standes der Gesetzgebung sehr verschieden waren) auf die Unterschiede der einzelnen Provinzial- und der gemeinen Rechte, bey den Fragen über die Strafe der im Ausland begangenen Verbrechen einließen, haben sich theils in großen Schwierigkeiten über manche Puncte befunden, theils sind sie zu den auffallendsten und allem Recht widerstreitendsten Folgerungen gekommen. Vgl. §. 51.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Versuch einer Darstellung der Ansichten der wichtigsten Völker über das Strafrecht in Beziehung auf das Ausland.

§. 47.

Es scheint nicht unpassend zu seyn, dem philosophischen Theile, und dem Versuche einer Begründung der bereits früher (§ 17) angedeuteten Ansichten in einem historischen Theile eine kurze Uebersicht der Bestimmungen und Grundsätze nachfolgen zu lassen, von denen hierüber diejenigen ältern und neuern Gesetzgebungen ausgegangen sind, die uns interessiren. Dabey soll sich aber auf die Griechen und Römer, von den ältern Völkern, als auf die wichtigsten beschränkt, und nach einer Schilderung des Zustandes der Teutschen frühern Gesetzgebung der Uebergang auf die neuesten gemacht werden. (§. 19.)

I.

Aeltere Gesetzgebungen.

A. Griechen.

§. 48.

Siehe überhaupt C. Th. Welker die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. Historischer Theil. S. 343 fgde.

Digitized by Google

Das rege bürgerliche Leben der Griechen, bey welchen das Recht im Volke lebendig war, führte sie auf keine andern Resultate, als die bisher ausgeführten sind (§. 41.) In ihrem regen politischen Treiben und der Oeffentlichkeit aller bürgerlichen Angelegenheiten sprach sich der Charakter des Rechts rein aus. Die Griechen hielten, wenigstens anfangs, mit strenger Consequenz an den allgemeinen Grundsätzen über das im Staate geltende Recht. Außer den Gränzen ihrer Staaten konnte so wenig, als über außer denselben begangene Thaten, eine Strafe vollzogen werden. Jeder Bürger konnte selbst, vor dem über ihn zu verhängenden Criminalverfahren, sich demselben, und, wenn er es abgewartet hatte, sich dem bevorstehenden Urtheile und der Vollstreckung desselben, durch Auswanderung und Entsagung seiner bürgerlichen Rechte entziehen. Dieses ist auch gewiß den Forderungen des Rechts und der Humanität angemessen. Denn indem dadurch die Wahrheit anerkannt wurde, daß das, was außer dem Staate ist und geschieht, für diesen als nicht existirend betrachtet werden müsse, und eine Anwendung der Staatsgesetze darauf nicht statt finden könne, so erhielt auch das Gesetz (für den Fall, daß das Vergehen im Inlande geschehen) durch die freiwillige Verzichtleistung auf die Rechte desjenigen, der den Rechtszustand gestört hatte, willige Genugthuung. Daraus ist auch zum Theil die unbedingte Auswanderungs-Freiheit der ältern Völker zu erklären; diese wurde nicht, wie gewöhnlich bey uns, für ein Recht und Gut, sondern häufig, und besonders in den hier zu betrachtenden Fällen,

Digitized by Google

wegen der mehr politischen Rechte des Bürgers im Gegensatz des fast rein privatrechtlichen Charakters der Unsrigen, als ein privilegium odiosum angesehen. Denn die Griechen hielten fest an dem Gesichtspunct, daß der Staatsvertrag durch Unterwerfung unter die Gesetze geschlossen, und durch Auswanderung aufgehoben würde. [71]) Den Bürger band ein höheres politisches Interesse an sein Vaterland. Der strengere Charakter des Bürgerrechtes war Ursache, warum die Ausgewanderten in dem andern Staate, den sie betraten, der Rechte desselben nicht völlig theilhaftig werden konnten; die Strafe der Verbannung, welche mit unsern rechtlichen Ansichten nicht übereinstimmt, war damals wirklich eine Strafe, und deren Zufügung ein Uebel.

Der Staat und seine Gesetze erhielten dadurch, daß der Verbrecher dieses Urtheil der Verbannung

---

71) Der Charakter des Rechts im Staate, als durch freie Uebereinkunft Aller zum Gesetz erhoben, ist ausgedrückt bey allen Griechischen politischen Schriftstellern, die wir noch haben; und ist unverkennbar in den Grundsätzen ihrer Staatsverfassung und Verwaltung. Siehe die bey Welker a. a. O. S. 348—356 angeführten Schriftsteller. Merkwürdig ist auch die schöne Stelle in Platons Kriton (§. 11 ꝛc.) wo Sokrates dem Kriton, welcher ihm räth, dem ausgesprochenen Todesurtheil erlaubterweise durch Flucht zu entgehen, dadurch zu widerlegen sucht, daß er die Gesetze redend einführt, und die Unrechtlichkeit des Verfahrens ihm vorhalten läßt, den durch Staatsvertrag als gültig anerkannten Gesetzen, sich entziehen zu wollen, da er dieses, wenn sie ihm mißfielen, früher hätte thun dürfen und sollen!

Digitized by Google

über sich selbst fällte, und an sich vollzog, eine gröſsere Genugthuung, selbst in Beziehung auf den Willen des Thäters, als es der Ausspruch des die Gesetze vollziehenden Volkes zu verschaffen im Stande war.

Auch trafen diese Strafe nicht die Vorwürfe, welche sie jetzt mit Recht gegen sich gelten lassen muß;[72]) indem, wenigstens zum Theil, wegen des erwähnten Verhältnisses der Eingewanderten zum Staate,[73]) und da es mehr politische als bürgerliche Vergehen waren, welche öffentlich gerügt wurden, vieles nicht zum Criminalrecht gehörte, was wir nach unsern Begriffen dahin rechnen.[74])

Diese Ansichten blieben im Wesentlichen immer dieselben bey den Griechen.

---

72) Vergl. v. Feuerbach Crim. R. §. 149. Not. a. Dessen Kritik a. a. O. II. Thl. S. 164.

73) Da die Fremden die politisch-bürgerlichen Rechte nicht genieſsen konnten, deren Inbegriff aber den Bürger machte, so konnte man hier den Ausspruch von L. 2 D. ad leg. maj. (48. 4) anwenden: crimen exstinguitur mortalitate, wenn man Verlust der Rechte bürgerlichen Tod nennt. — Bedeutend ist hierauf das Asyl.

74) Die Strafe hatte den Charakter der Sühne. Bey vielen Verletzungen der Rechte Anderer war besondere Rücksicht der Strafe anfangs allein, später hauptsächlich die Genugthuung der Beleidigten. Diese privatrechtliche Seite der Strafe war den Römern nicht fremd, und zeigt sich häufig bey den Gesetzen und Gebräuchen der alten teutschen Stämme. —

Digitized by Google

B. Römer.

§. 49.

Welche Grundsätze bey den Römern angenommen waren, kann man nur indirect bestimmen, denn es fehlen uns positive Anordnungen derselben darüber, oder Nachrichten von ihren Gebräuchen und Gewohnheiten in Rücksicht des Verfahrens bey den im Auslande begangenen Verbrechen. Allein, wenn man folgende Umstände in Erwägung zieht, so scheint es behauptet werden zu können, daß die im Auslande begangenen Verbrechen, wenn deren Urheber in das Römische Gebiet kamen, von den Römern nicht bestraft wurden.

1) Die allgemeinen Ansichten der Römer über den Staat, und das Bestehen des Rechts in demselben vermöge der freyen Einwilligung und Uebereinkunft Aller, waren im Wesentlichen, und wenigstens in Beziehung auf den Grund, dieselben, wie bey den Griechen.[75]) Diese Gleichheit der Ansichten beyder Völker rührte zum Theil aus der Verwandtschaft derselben über-

75) Die Modificationen, welche das Röm. bürgerl. Recht durch das jus gentium erlitt, sind für diese Frage ohne Einfluß. — Als Beleg für den bürgerlichen und politischen Vertrag kann es gelten, daß bey den Römern die wichtigsten Rechtsgeschäfte und rechtlichen Handlungen in Form von Verträgen (oder quasi) vorgenommen wurden. Selbst die Verbindlichkeit, sich dem richterlichen Urtheile zu unterwerfen, wurde ja aus einem quasi-Contract abgeleitet.

Digitized by Google

haupt, dann von dem ähnlichen politischen Charakter, und der unverkennbaren Begründung der ersten Rechtsinstitute der Römer durch die Griechischen her.

Von der Auswanderung, dem freiwilligen Exil und der dadurch aufhörenden Criminal-Untersuchung oder Vollziehung eines Urtheils; dann von der Strafe der Verbannung gelten bey den Römern dieselben Grundsätze, welche von den Griechen angeführt wurden (§. 48)[76] und es ist demnach anzunehmen, daß auch die Folgen die nämlichen waren. (Vergl. §. 36 Not. 39.)

2) Positive Gesetze der Römer hierüber haben wir nicht, wie bereits erwähnt wurde. Insofern sich aber ihre Rechtsansicht in den Gesetzen über das Verfahren in den Provinzen ausdrückte, sind wir berechtigt, aus derselben einen Schluß zu machen, den die eben (Nr. 1) angeführten Gründe unterstützen. Allein mit Unrecht bezieht man sich auf diese positiven Gesetze der Römer, als auch für uns anwendbare Normen, da diese nur angeben konnten, was unter Römern, nicht was unter mehrern Völkern Rechtens seyn sollte.

Die allgemeine Bestimmung: actor sequitur forum rei[77] galt auch für den Accusationsprozeß;

76) Vgl. Cic. pro domo 29. 81. pro Caecina 34. Die Strafe des Exils war mit Verlust des Bürgerrechts verbunden, und dadurch von der relegatio verschieden. L 2. D. de jud. publ. (48. 1.) Vgl. Ovid. Trist. II. v. I.

77) L. 2. 5. Cod. de jurisdict. omn. jud. (3. 13.) L. 7. §. 4. 5. L. 22. D. de accusation. (48. 2.) L. 28. §. 15.

Digitized by Google

nur daß reus hier eine andere als die civilrechtliche Bedeutung hatte. Dieses forum war das forum delicti commissi, welches als das einzig competente in der Ausdehnung galt, daß die Präsides der Provinzen, zum Theil durch Androhung schwerer Strafen, angehalten wurden, die bey ihnen sich aufhaltenden fremden Verbrecher an den Ort des begangenen Verbrechens abzuliefern, und wenn dasselbe Subjekt an mehrern Orten verschiedene Verbrechen sich hatte zu Schulden kommen lassen, so strafte jeder Richter nur wegen der in seinem Gerichtsbezirk vorgefallenen Uebertretungen, und lieferte den Thäter zur weitern Bestrafung dem andern competenten Richter aus.[78])

Dagegen fanden in Criminalsachen der Gerichtsstand des Wohnortes und der Ergreifung nicht statt[79])

D. de poenis (48. 19). L. 14. Cod. ad leg. Jul. de adult. (9. 9.) Auch steht nicht entgegen L. 1. Cod. ubi de crim. agi oporteat (§. 14.) L. 1. Cod. de exhibend. et transmitt. reis (9. 3). L. 1. Cod. ubi senatores conveniantur (3. 24.) Nov. 17. Cap. 14. Nov. 69. Cap. 1. Nov. 134. Cap. 5.

78) L. 7. §. 5. D. de accusationibus (48. 2.) L. 7. D. de custodia reorum (48. 3.) L. 3. pr. D. de re militari (49. 16.)

79) Zu den in einigen in der Not. 77 citirten Stellen angeführten Gründen der Römer für die Behandlung und Untersuchung am Orte der begangenen That, kommt noch besonders der, daß der Ankläger, welcher den Beweis führen mußte, dieses vollständig wohl nur da thun konnten, wo das Verbrechen geschehen war. Ueberhaupt äussert der Accusationsprozeß, dann die Trennung der delicta privata von den delictis publicis auch hier seinen Einfluß.

Digitized by Google

Die Ausübung der Strafgerichtbarkeit über die an andern Orten begangene Verbrechen war ausdrücklich im ältern und neuern Recht untersagt.[80]) Fremde, die im Röm. Gebiete Verbrechen begingen, wurden daselbst, und nach Röm. Rechte, zur Strafe gezogen.[81])

Vergleicht man diese Gesetze der Römer mit den berührten politischen und rechtlichen Verhältnissen derselben, so darf man, auch bey dem Mangel entgegenstehender Gründe und Gesetze, behaupten, daß sie bey den reinrechtlichen Grundsätzen, und den allgemeinen Ansichten jener Zeit hierüber stehen geblieben seyen.

---

80) L. 10. 16. Cod. Theod. de accusat. sagen dieses ausdrücklich: „peregrina judicia“ im Sinne Boehmeri de del. extra terr. commissis §. II. der hier überhaupt nachzusehen ist. Nachdem später das Röm. Reich zu einer solchen Ausdehnung kam, daß fast alle damals bekannte Länder Römische Provinzen waren, und mehr oder weniger unter eigentlicher Röm. Herrschaft standen, waren nur delicta extra provinciam nicht extra territorium unter den peregrinis verstanden. Vgl. Boehmer l. c. §. VI. Daher, wie bemerkt, die Röm. Grundsätze nur mittelbar hieher zu beziehen sind. L. 1. pr. D. de requir. vel absent. damn. (48. 17.) welche sich auch in Petri Except. L. R. L. 4. Cap. 18. findet (v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. II. Thl. S. 376) handelt von abwesenden Angeschuldigten, und erklärt es für ungerecht, inaudita causa jemand zu strafen.

81) L. 1. §. 4. D. de offic. praef. urbi (1. 12.) L. 3. de officio praesidis. (1. 18.) Siehe überhaupt nach: von Quistorp peinl. Recht. 5te Aufl. Rostock und Leipzig. 1794. II. Th. §. 569 ꝛc.

Digitized by Google

Einzelne Ausnahmen, die später, als das Recht unter den spätern Kaisern einen despotischen Charakter annahm (besonders in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse und die zur Staatsgewalt) statt fanden, sind keine Widerlegung, selbst wenn sie als Gesetze nachzuweisen wären. Sie würden vielmehr zur Bestätigung der im ersten Abschnitte dargestellten Behauptung dienen, daß mehr und mehr durch dem Rechte fremde Rücksichten, dieses verdrängt, und die Gesetzgebung in verwerfliche Willkür verkehrt werde.

II.

Mittelalter.

§. 50.

Hier kommen besonders die Germanischen Stämme in Betrachtung, welche in Germanien, Gallien und Italien mit den römischen Stämmen vermischt und nach verschiedenen Rechten lebten Es ist neuerlich unwiderleglich bewiesen worden, daß das Römische Recht im Mittelalter nie aufgehört habe, fortwährend zu existiren, während man früher einen Untergang und das Wiederaufleben desselben annehmen zu müssen geglaubt hat.[82]) Den eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch das Zusammenleben der an Cultur und Sitten ꝛc. verschiedenen Völkerstämme, Sieger und Besiegte, Germanen und Römer entstanden, verdanken einfluß-

82) Gesch. des Röm. R. im Mittelalter von Fr. C. v. Savigny. I. Bd. Heidelb. 1815. II. Bd. 1816.

Digitized by Google

reiche, rechtliche und politische Grundsätze ihr Daseyn, da das Recht der einzelnen Stämme sich neben dem der andern, durch sie und in ihnen lebendig erhielt. Verhältnisse, die nur durch die Geschichte jener Zeit richtig aufgefaßt werden können.

Für den Zweck dieser Abhandlung wird Folgendes als bedeutend bemerkt:

In den frühsten Teutschen Gesetzen hat das Strafrecht fast bloß privatrechtliche Tendenz; die Strafe hatte zu ihrem Zweck und Grund lediglich die mögliche Wiederherstellung des Verletzten, und wo diese unmöglich war, seine oder der Seinigen Genugthuung; sie war eine Sühne, um die Rache abzukaufen; daher die Einführung des Wehrgeldes, und die Schätzung fast aller möglichen Rechte, deren Verletzung nach genau abgemessenen Preisen gebüßt werden mußte. Das öffentliche Interesse der Gesammtheit, für Bestrafung der Verbrechen, zeigt sich jetzt entweder gar nicht, oder dem vorherrschenden privatrechtlichen Charakter sehr untergeordnet. Strafen für Verbrechen, die im Auslande begangen wurden, finden daher nicht statt, aber Erlegung der Buße wegen der Beleidigung, wo diese auch vorgefallen seyn mag.

Durch die Vermischung der verschiedenen Völker bildete sich die höchst merkwürdige Erscheinung des Systems der persönlichen Rechte, — dem Territorialrechte gegenüber, mit der Folge, daß die in einem Bezirk lebenden verschiedenen Nationen und ihre einzelnen Glieder, sowohl in Beziehung auf einander, als wenigstens zum Theil (denn Ausnahmen sollen gleich

Digitized by Google

angeführt werden) auf Glieder der andern Stämme, nach ihrem eignen [83]) Rechte beurtheilt wurden, und dieses ihnen gewiesen werden mußte. Damit erledigt sich die Untersuchung über den angegebenen Punct, oder sie nimmt eine andere Richtung. Der strenge Charakter des Territorialrechtes ist nicht sichtbar, und letzteres, wo es sich zu schließen scheinen möchte, im Kampf mit den andern geltenden Rechten der das Gebiet bewohnenden Stämme. [84]) Man könnte sagen, daß insofern die persönlichen Rechte nicht als Gegensatz des Territorialrechtes betrachtet werden dürften. Erstere waren national und galten anerkannt neben einander: sie bildeten das Territorialrecht in dem Gebiet, (als Gegensatz anderer) welches mehrere Stämme bewohnten, von denen keiner über den andern ein Uebergewicht hatte, oder aus politischen Gründen, in Beziehung auf die Rechte, keinen Gebrauch machen wollte, wenn er auch dazu mächtig gewesen wäre. [85])

So wurden nun auch Verbrechen in demselben Territorium nicht auf gleiche Weise rechtlicher Beurtheilung unterworfen.

---

83) Ueber den Unterschied der professio und natio s. v. Savigny a. a. O. I. Thl. S. 113 fgd.

84) Die Gründe siehe in v. Savigny a. a. O. S. 92. ꝛc. Eine andere aber irrige Ansicht hat Montesquieu esprit des loix. Lib. 28. Chap. 2.

85) Die Staaten hatten sich damals noch nicht gebildet und abgeschlossen, und darüber war noch Kampf. Die Kräfte verschiedener Nationen vereinigten sich zu neuen Gestaltungen. Vgl. Einl. §. 8. 13.

Digitized by Google

Häufig war die Buße nach dem Recht, nach dem der Beleidiger lebte, bestimmt; öfter war die Genugthuung nach dem Rechte des Verletzten abgemessen; welches nicht sowohl als Ausnahme der persönlichen Rechte zum Nachtheil des Thäters, als vielmehr als consequente Berücksichtigung des privatrechtlichen Gepräges des Teutschen Criminalrechtes anzusehen ist. [86])

Gesetze dieser Art hatten dann, ohne Rücksicht auf sonstige persönliche Rechte, allgemeine Gültigkeit, wodurch schon eine Annäherung an das Territorialsystem geschaffen war. Dieses dauerte so lange fort, bis die persönlichen Rechte in den Territorialrechten untergingen, zu der Zeit, wo die Gebiete sich abzuschliessen begannen, und man feste Gränzen dem Unsichern zu setzen strebte.

Bey den spätern Teutschen Völkern, zu der Zeit, wo die persönlichen Rechte sich verloren hatten, war bei Verbrechen, so viel wir wissen, das forum delicti commissi, aber neben ihm (und darin ist schon der Geist des Criminalrechts als Theil des öffentli-

86) v. Savigny a. a. O. S. 95. 139. Beispiele siehe ebend. S. 142, womit zu vergleichen ist derselbe II. Bd. S. XV. Es erhellt aus diesen Ausführungen, und ist erklärlich aus dem Charakter der nicht bestimmten Territorien, daß die Frage für diesen Zeitraum unter den obwaltenden Verhältnissen, nicht in dem Sinne, den ihr neuerlich die Wissenschaft beilegt, zur Sprache kommen konnte. Aber einmal durfte dieses nicht übergangen werden, wegen des neuern historischen Zusammenhangs mit der spätern Zeit und ihren Folgen; und dann ist auch das gefundene Resultat aus dem Geiste der Gesetze und der Politik jener Zeit hier von nicht geringer Wichtigkeit.

Digitized by Google

chen sichtbar) auch das forum domicilii competent. Der Gerichtsstand der Ergreifung scheint spätern und Römischen Ursprungs, und durch Auslegung und Gebrauch eingeführt worden zu seyn. [87]) Anfangs war wohl nur der Gerichtsstand der begangenen That bekannt; aber die durch die Behauptung eines speziellen Rechts des Staates auf Unterthanen und Eingeborne veranlaßte Verweigerung der Stellung derselben vor dem fremden Richter der begangenen That, und das Verbot, welches deßhalb an die Unterthanen erging, gab aus politischen Ursachen den Gerichtsständen des Wohnorts und Aufenthalts in peinlichen Fällen Competenz.

Hier zeigt sich also zuerst — nachdem die bisherigen Untersuchungen über positive Bestimmungen, oder Beobachtungen der Völker den Beweis lieferten, daß dieselben den rein rechtlichen Grundsätzen gemäß waren — eine Abweichung, welche als historische Ursache der bis auf die neuern Zeiten übergegangenen Ansichten zu betrachten ist, und die wenigstens insofern für Rechtfertigung der von den andern abweichenden Meinung benutzt werden darf, als der außer dem Rechte selbst liegende Entstehungsgrund nachgewiesen ist.

---

87) Vgl. Boehmer l. c. §. VII. VIII. Vgl. Glück Erl. der Pandekten. VI. Thl. §. 517. S. 312.

Digitized by Google

III.

Neuere Gesetzgebungen.

A. Gemeines Recht.

§. 51.

Die angegebene Richtung, welche die Meinung über Competenz in Criminalsachen genommen hatte, wurde in Teutschland durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, durch Gebräuche und Praxis zur allgemein geltenden Norm erhoben. Jedoch finden sich, wenige gesetzliche Bestimmungen abgerechnet, [88]) auch im gemeinen Rechte keine allgemeinen Anordnungen über Verbrechen im Auslande, das dabey zu beobachtende Verfahren und die anzuwendenden Gesetze; daher häufige Collisionen und Streitigkeiten zwischen Staaten entstehen, die ein Recht zur Strafe behaupten, oder eine Verbindlichkeit dazu ablehnen wollten. Veranlassung gab dazu bei dem Mangel durchgreifender Gesetze das Verhältniß der einzelnen Teutschen Reichsprovinzen zu einander, welche zwar jede einzeln dem Reiche untergeordnet, aber in Beziehung auf alle andere Provinzen unabhängig waren. Nur in jenem, nicht in diesem war daher eine allgemeine bindende Gesetzgebung denkbar, und immer auch der erstern Daseyn vorausgesetzt, kam es in einzelnen Fällen zu Zwistig-

88) Einige Verbrecher konnten und mußten in allen Teutschen Staaten gestraft werden, wo sie ergriffen wurden. Landfrieden v. 1548. Art. 16. §. 1. R. A. v. 1559. §. 22 — 26. Münzordnung v. 1559. §. 161. R. Pol. O. v. 1577. Tit. 23. §. 2.

Digitized by Google

keiten, und wenigstens zu Erörterungen, insofern nach den unbestimmten Gesetzen mehrere Staaten zugleich sich berechtigt hielten, oder ein Staat das, was ihm in Beziehung auf andere zu thun oblag, zu thun sich weigerte, um seine Unabhängigkeit gegen den andern ihm coordinirten Staat aufrecht zu erhalten, der gleich ihm, das gemeine Recht (so weit dieses hier eingriff und nicht sub clausula angenommen war) ganz oder theilweise abgeändert hatte.

Ueberhaupt hat hier eine gewisse Eifersucht der Staaten gegen einander ihr Streben nach Selbstständigkeit (welche sie gefährdet glaubten) und die Behauptung eines Strafrechts als eines höchst wichtigen Vortheils, der rechtlichen Ansicht sehr geschadet, sie mehr und mehr verdrängt, und politischen Rücksichten unterworfen. Diese zu widerlegen und jene in die gebührenden Rechte einzusetzen, war der Zweck des im ersten Abschnitte gemachten Versuches.

Hier, wo kürzlich die Bestimmungen der Teutschen Gesetzgebung angegeben werden sollen, bedarf es nicht der Untersuchung über deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, und es können hier die Behauptungen mancher Gelehrten, die zur Zeit des Reiches schrieben, als positiver Juristen nicht angefochten werden, obgleich sie an andern Orten Zweifel erregen mußten. Aber auch sie selbst sind unter sich verschiedener Meinung, aus Gründen, die entweder in dem Mangel fester Normen, oder der Einheit lagen, und welche alle die Uebel zur Folge hatten, die von Vielen gerügt wurden, welche sich darüber zu äußern

Digitized by Google

Veranlassung fanden. Man macht wohl von dem einzig übrigen Mittel Gebrauch durch Verträge nachzuhelfen, aber ohne daß stets das Recht deren Grundlage gewesen, und also etwas gewonnen worden wäre.

Die gangbare Theorie des gemeinen Rechts war kürzlich diese:

1) Jeder Verbrecher kann am Orte, wo er verbrach, gestraft werden.
2) Außerdem wird aber, und zwar mit vorzüglicherem Rechte, der Thäter im vaterländischen Staate, oder dem, wo er sich gewöhnlich aufhielt, zur Strafe gezogen.
3) Selbst an dem Orte, wo er ergriffen wurde, kann er bestraft werden, wie einige wollen, bloß wegen weniger bestimmt genannter Verbrechen, die dieses nach gemeinem Rechte sind; nach andern auch, wenn die That Verbrechen gegen Reichs- oder Provinzialgesetze war, wegen der Verbindlichkeit der Provinzial-Gerichte, nichts zu dulden, was dem Reiche nachtheilig seyn konnte; ja dieses wurde von Manchen so weit ausgedehnt, daß eine Bestrafung sogar dann statt finden sollte, wenn die That nach den Gesetzen des Staats, wo der Thäter ergriffen wurde, wo sein Geburts- oder Aufenthaltsort war, nicht Verbrechen, sondern wenn sie es nur da war, wo sie geschehen, oder umgekehrt, wenn sie straflos da, wo sie geschehen, im Staate aber, der das Strafrecht üben wollte, verpönt war!

Digitized by Google

Dann waren aber auch, wie schon bemerkt worden (§. 42 ꝛc.) wieder die Ansichten über die anzuwendenden Gesetze verschieden.

Es ist leicht begreiflich, wie der Umstand, daß die Gerichte der begangenen That, des Vaterlands oder Aufenthalts, endlich der Betretung, neben einander competent waren, zu vielfachen Schwierigkeiten bei Ausübung der Strafrechtspflege Veranlassung geben mußte, und wie oft, während mehrere Staaten aus verschiedenen Gründen ein Strafrecht behaupteten, statt der gehofften Sicherheit durch Bestrafung von Verbrechen, Strafosigkeit des Verbrechers die Folge war. Dabei machten auch die vielen befreiten Gerichtsstände eine Schwierigkeit.

Ueber die rechtlichen Grundsätze wegen Auslieferung konnte man, besonders wegen der vermeintlich dadurch angegriffenen Selbstständigkeit des Staates nicht einig werden; und suchte der Verbindlichkeit dadurch zu entgehen, daß man selbst eine Strafe an Unterthanen, die in einem andern Staate Gesetzübertretungen sich hatten zu Schulden kommen lassen, vollziehen zu lassen sich erklärte.

So würde denn, wenn auch die Verhältnisse der Teutschen Staaten, sich durch die Auflösung des Reichsverbandes nicht geändert hätten, es mit der Strafrechtspflege in Beziehung auf das Ausland nicht besser aussehen, und noch immer dieselben Fragen,

Digitized by Google

wie jetzt, zur Sprache kommen, welche aus verschiedenen Gründen verschieden beantwortet wurden. [89])

B. Landesrechte.

§. 52.

Allgemeine Bemerkung.

Die neuern Gesetzgebungen haben zum Theil jene Grundsätze, mit mehr oder weniger Beschränkungen, angenommen und beibehalten, zum Theil verlassen. Meist ist es anerkannt, daß gegen Verbrecher der Ausländer im Auslande, ein dritter Staat keine Strafe, sondern nur politische Maßregeln anwenden könne; jedoch wird allgemein eine Ausnahme in dem Fall gemacht, wenn dieser dritte Staat durch jenes Verbrechen verletzt worden war. Man nimmt an, daß Verbrecher nach den Gesetzen des Orts, wo sie delinquirten, zu strafen seyen, stößt aber diese Regel sogleich wieder um, indem man die Strafgewalt des Staates und seine Gesetze über dessen Gränzen ausdehnen, und letztere gegen Unterthanen, die im Auslande sich Vergehungen zu Schulden kommen ließen, anwenden will; und daß Ausländer nach den Gesetzen des Landes, gegen welches sie im Auslande

89) Vgl. Kleinschrod a. a. O. im ältern Archiv. S. 381 fgd. v. Feuerbach Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs. II Th. S. 8. Die positiven Grundsätze s. in v. Quistorp a. a. O. §. 372 ꝛc.; dann Boehmer l. c. §. IX. X. Rudolph l. c. §. 9 etc. S. überhaupt Mittermaier's peinlichen Prozeß. Th. I. S. 330 ꝛc.

Digitized by Google

verbrecherische Handlungen unternahmen, gestraft werden sollen. Allgemein verweigert man die Stellung der Unterthanen an das auswärtige Gericht der begangenen That, straft aber aus Requisition und (wie Manche wollen) als Organ des fremden Staates: Ausländer werden, wenn sie wegen der in dem neuen Staat begangenen Thaten gestraft worden, oder wenn diese geringer als die in einem andern Lande verübten sind, dem requirirenden oder dem vaterländischen Staate nicht leicht verweigert, und letztern gewöhnlich auch ohne dessen Verlangen ausgeliefert.

Ueber diese Grundsätze ist früher das Nöthige bemerkt worden.

Im Allgemeinen liegt den Bestimmungen der neusten Gesetzgebungen hierüber das Prinzip einer politischen Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit auf Kosten des Rechts zu Grunde. Häufig vergißt man darüber, daß verschiedene Gründe zu den nämlichen Folgen führen können, jene selbst gehörig zu berücksichtigen, oder schiebt sie einander unter. Was im Staate Recht ist und Gesetz, zunächst für den Staatszweck berechnet, und die Unterthanen, wird gewöhnlich mit den Maßregeln verwechselt, die der Staat aus andern Rücksichten ergreift.[90]) Vielleicht aber ist als Ursache auch der Umstand zu erwägen, daß die Ansichten mancher Gesetzgeber vom Recht ganz anders sind, als die ausgeführten. Für diejenigen,

90) In einer andern Beziehung ist dieser Meinung: v. Feuerbach Kritik a. a. O. II. Th. S. 167. 168.

Digitized by Google

deren Regel ist: quod principi placuit, legis habet vigorem, bedarf es keines rechtfertigenden Grundes, keines Zurückgehens überhaupt auf Gründe; genug: ita lex scripta est.

Von den neuesten Gesetzgebungen sollen kürzlich nur die 4 bedeutendsten angeführt werden.

§. 53.

Preussisches Recht.

Die hieher gehörigen Bestimmungen des Preussischen Rechtes sind folgende:[91])

a) Fremde, welche innerhalb der Gränze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet. (Einleitung des allgemeinen preussischen Landrechts. (§. 38—46.)

b) Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

c) Fremde, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

d) Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

---

91) Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. III. Bd. Berl. 1796. II. Th. XX Tit, §. 12—15.

Digitized by Google

Hieran reihen sich die Bestimmungen der Criminal-Ordnung,[92]) daß in denjenigen Fällen, in welchen Auslieferung verlangt wird, es bey den mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträgen sein Bewenden habe, jedoch unter der Beschränkung, daß kein Unterrichter, ohne Autorisation des Landes-Justiz-Kollegiums sich eine Auslieferung erlauben dürfe. Ferner bestimmt die Criminal-Ordnung:

1) daß, wenn die Handlung des angeschuldigten disseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist, weder Untersuchung noch Bestrafung statt finde.
2) Ferner: wenn ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen hat, und das einheimische Gericht, welches ihn ergriffen hat, sich mit der Führug der Untersuchung gegen ihn nicht befassen will, so ist es innerhalb sechs Meilen dem Verbrecher an den ordentlichen Richter seines einländischen Wohnortes abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.
3) Fremde, welche nicht zu den Personen gehören, welche §. 251 — 55 [93]) l. c. ausgenommen sind, können bei hinreichender Veranlassung jederzeit in Verhaft genommen werden.

---

92) Allgemeines Criminal-Recht für die preussischen Staaten. I. Thl. Criminal-Ordnung. I. Tit. III. Absch. §. 96. 97.

93) Criminal-Ordnung. III Tit. III. Abschn. §. 256. 257.

Digitized by Google

4) Wird die Arretirung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht ist, nachgesucht; so kann sie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derselbe zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesezzen ein Verbrechen ist.

5) Besondere Bestimmungen enthält §. 258 über die Fälle, die sich zur Zeit des Krieges ereignen.

§. 54.

Oesterreichisches Recht.

Das Oesterreichische Gesetzbuch verfügt hierüber: [94])

1) Ein Oesterr. Unterthan ist — wegen Verbrechen, die er im Auslande begeht, — bei seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu bestrafen.

2) Eben so ist ein Fremder, der in Oesterreich ein Verbrechen begeht, nach den Bestimmungen gegenwärtiger Gesetze zu beurtheilen.

3) Ein Fremder, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credito-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist wie ein Eingeborner nach diesem Gesetze zu behandeln. Hat das im Ausland begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß, so

94) Gesetzbuch über Verbrechen. Wien 1803. 8. Thl. II. Hauptstück. §. 30. 35.

Digitized by Google

ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Benehmen zu setzen.

4) Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Sollte aber nach dem Strafgesetze desjenigen Ortes, wo die That begangen wurde, die Behandlung gelinder ausfallen, so ist er nach diesem gelindern Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehänget werden.

§. 55.

Französisches Recht.

Bei den im Auslande begangenen Verbrechen unterscheidet das Französische Gesetzbuch [95]) ob die Verletzung von einem Franzosen oder von einem Ausländer begangen wurde. Im ersten Falle kann der Franzose nur dann bestraft werden, 1) wenn er ausserhalb Frankreich sich eines Verbrechens gegen die Sicherheit des französischen Staats oder der Verfälschung des Staatssiegels, oder der im Reiche cursirenden Münzen, schuldig macht. 2) Wenn er gegen

95) Code d'instruction criminelle. Art. 5—7.

Digitized by Google

einen Franzosen im Auslande ein Verbrechen beging, wenn er von der ausländischen Regierung noch nicht bestraft ist, und wenn der Verletzte Klage deßwegen erhob.

Ein Franzose kann aber wegen anderer Verbrechen, die er im Auslande an einem Ausländer beging, weder bestraft, noch ohne ausdrückliche Genehmigung des Regenten ausgeliefert werden. Ein Ausländer kann wegen der im Auslande begangenen Verbrechen nur dann bestraft werden, wenn er Mitschuldiger an einem der oben erwähnten Verbrechen eines Franzosen im Auslande ist, in welchem Falle er nach Französischen Gesetzen zu bestrafen ist.

§. 56.

Baiern.

Das Baierische Strafgesetzbuch enthält folgende Bestimmungen:

1) Alle Baierische Unterthanen werden nach den Baierischen Gesetzen gerichtet, sowohl wegen der Uebertretungen, welche sie in ihrem Vaterlande begehen, als derjenigen, deren sie sich im Auslande an ihren Mitbürgern, Vaterland, oder einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben. Public. Patent. Art. 3. Competent ist dann in Baiern das Gericht, wo der Thäter ergriffen wird. Strafgesetzbuch. II. Th. Art. 30.
2) Ausländer sind a) wegen der in Baiern begangenen Verbrechen nach dessen Gesetzen zu beurthei-

Digitized by Google

len, wegen der im Auslande begangenen aber, nur dann, wenn sie gegen Baiern oder dessen Unterthanen verübt worden, vorbehaltlich der Bestimmungen besonderer Verträge. Publ. Patent. Art. 4. Im Fall b) gelten die Bestimmungen des citirten Art. 30, im Fall das Verbrechen im Auslande begangen und nicht gegen Baiern gerichtet war, ist der Thäter dem Gerichte der begangenen That auszuliefern. Verweigert dieser die Annahme, so wird der Thäter über die Gränze geschafft, und davon seiner Obrigkeit Nachricht gegeben. Th. I. Art. 31. Th. II. Art. 31. Hat der Ausländer in und außer Baiern Verbrechen begangen, so sind bloß die letzten in Baiern zu strafen, mit Ausnahme der bemerkten Fälle. Art. 32. [96])

96) Zum Theil gehören hieher: Regierungsblatt v. J. 1805. S. 667. 1807. S. 1609. 1811. S. 745. 1812. S. 378.

Digitized by Google

Schluß.

§. 57.

Die Bestimmungen in den verschiedenen Staaten geben durch ihre einseitigen Beziehungen auf dieselben, die Veranlassung zu vielfachen Collisionen. Nach der Natur der neben einander unabhängig bestehenden freien Staaten, kann nur durch Vertrag und Uebereinkommen über gewisse von allen gegen einander in Beziehung auf die Strafrechtspflege zu übenden Grundsätze, jenen Collisionen vorgebeugt werden. Wenn wir uns für die Teutschen Staaten eine größere Einheit der Gesetzgebung dächten, [97])

97) Wünschenswerth ist gewiß eine allgemeine Gesetzgebung für Teutschland, der in den verschiedenen Provinzen nach den localen Bedürfnissen wenige Zusätze (jus particulare) die nöthigen Modifikationen geben könnten. Wenn es auch zugegeben werden muß, daß eine positive neue Gesetzgebung weder gehörig statt finden könne, noch, wenn dieses der Fall wäre, unsern Zustand verbessern würde, so haben doch auch die Gegner der ersten Meinung unsern Zustand für mangelhaft erklärt. Das Recht soll mit innerer Nothwendigkeit aus dem Volk selbst hervorgehen — aber wie lange wird es dauern, bis wir auf diesem Wege sind, da so viele Jahrhunderte uns dem Ziel nicht näher brachten? Darin sind Alle einig, daß eine Veränderung und Besserung nothwendig sey. Dieß im Vorbeigehen

Digitized by Google

das Gebiet des Criminalrechtes, als solchen mehr als jetzt beschränkt, und den Grundsatz, daß in Criminalsachen das Vaterland als forum domicilii ein fast ausschließendes Recht auf Bestrafung von Verbrechen im Auslande habe, aufgegeben, so konnten nachstehende einfache Punkte Grundlage eines solchen Vertrages seyn:

1) In allen, als Verbrechen oder Vergehen anerkannten Fällen, ist der Gerichtsstand der begangenen That der einzig competente, ohne Rücksicht auf den Geburtsort des Thäters, und den Gegenstand der Verletzung.
2) Es sollen in Beziehung auf die Strafrechtspflege die einzelnen Territorien unabhängig von politischen Verhältnissen, und in denen der Gerichte eines und desselben Landes seye.
3) Der Gerichtsstand der Ergreifung oder Betretung soll als solcher ein Strafrecht oder eine Pflicht nie begründen; der Verbrecher ist vielmehr auf Verlangen dem Gerichte der begangenen That, außerdem seinem Vaterlande, und wo dieses unbekannt und nicht zu erforschen wäre, dem Gerichtsstande des Aufenthaltes, zur Ergreifung polizeilicher Maßregeln, auszuliefern.
4) Auch Unterthanen eines bestimmten Staates sind auf Verlangen an den Gerichtsstand der begangenen That zur Untersuchung und Bestrafung

---

über einen Gegenstand, über welchen nach dem, was Thibaut und v. Savigny gesagt haben, jede weitere Bemerkung überflüssig seyn muß.

Digitized by Google

abzugeben, außerdem im Vaterland wegen der im Auslande begangenen Verletzungen nur polizeiliche Maaßregeln erlaubt. — Der Verbrecher, der des andern Staates Gesetze übertrat, kann rechtlich gegen dieses Verfahren nichts einwenden; und gewiß ist es weder der Würde noch dem Interesse eines Staates entgegen, seine verbrecherischen Unterthanen (es wird vorausgesetzt, daß dieses bekannt ist) der strafenden Gerechtigkeit des andern Staates auszuantworten.

5) Verlangen der vaterländische Staat und derjenige, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen wurde, die Auslieferung, so geht das Recht des letzten Staates dem des ersten vor.

6) Die erlittene Strafe tilgt das Verbrechen — ein Zusatz dazu ist ungerecht, und darf in keinem andern Staate mehr zugefügt werden.

7) Andere Territorien leisten demjenigen, in welchem das Verbrechen begangen worden, alle Hülfe, welche in einem Lande die Gerichte dem forum delicti commissi zu gewähren verbunden sind.

8) Dieß gilt auch bey öffentlichen Verbrechen; jedoch sind Unterthanen eines bestimmten Staates nicht dem andern auszuliefern, in welchem sie gegen diesen ein Staatsverbrechen begangen haben sollen. Denn dieses können sie nicht begehen. Welche Gesichtspuncte hier eintreten, ist früher gezeigt.

9) Bey kleinen Vergehen, die nur particularrechtlich sind, finden keine Auslieferungen der Unterthanen, sondern polizeiliche Maaßregeln statt.

Digitized by Google

10) Die gegen Inländer in dem fremden Territorium, worin das Verbrechen begangen wurde, ausgesprochenen Erkenntnisse sind anzuerkennen, die Kosten aus dem Vermögen des Unterthans zu ersetzen. Wo dieses nicht vorhanden ist, fallen sie dem das Strafrecht übenden Staat zur Last.[98])

---

98) Andere Vorschläge (29 an der Zahl) findet man bei Tittmann a. a. O. S. 42—49. In dem so eben erschienenen III. Bd. 1 St. des neuen Archivs für das Criminalrecht von Kleinschrod, Konopack und Mittermaier befindet sich Nr. VII. eine Abhandlung von C. A. Tittmann, mit der Ueberschrift: „Kann dem s. g. Gerichtsstande des begangenen Verbrechens ein Vorzug vor dem Gerichtsstande des Wohnorts und der Ergreifung gesetzlich zugeschrieben werden?" — Nach dem Titel zu schließen, steht der Gegenstand der Abhandlung des berühmten Verfassers in keiner Beziehung mit demjenigen des vorliegenden Versuches. Denn letzterer hat es mit den Verhältnissen verschiedener Staaten bei Ausübung des Strafrechtes zu thun, in ersterer kann nur von einem und demselben Staate die Rede seyn, da außerdem von gesetzlichen Bestimmungen abgesehen werden mußte; und gerade gegen letztere, deren Rechtmäßigkeit bezweifelt wird, ist die gegenwärtige kleine Schrift gerichtet. Daß ich aber an dem gesetzlichen Resultat, das der Verfasser der erwähnten Abhandlung gründlich entwickelt, nicht gezweifelt, beweisen unter andern §. 51. 52 ꝛc., und sobald vom positiven Rechte die Rede ist, muß man mit Tittmann einverstanden seyn. Allein der Verfasser macht (S. 160 ꝛc.) Vorschläge um in denselben Territorien, die Gerichtsstände der begangenen That und des Wohnorts (zuweilen auch der Ergreifung. S. 166.) zugleich competent zu erklären, und zur Untersuchung verbindlich zu machen, je nachdem mehr oder minder große Entfernung vom Orte der Ergreifung bis zu dem einen oder dem andern Gerichtsstand sey, und nach

Digitized by Google

der Größe der wahrscheinlich erfolgenden Strafe. Ueber die Unsicherheit dieser Regeln, über die behaupteten Vorzüge des fori dom., über die gegen den Verbrecher zu beobachtende Billigkeit (S. 159 ꝛc.) wage ich nicht ein Urtheil auszusprechen, indem ich mir zu sehr des Standpuncts bewußt bin, auf welchem ich stehe; und finde nach den angegebenen verschiedenen Gegenständen beider Abhandlungen auch keine Veranlassung dazu. Aber das darf ich sagen, daß mich diese Grundsätze, wenn man von ihnen analog weiter schließen will, so wenig von der Unrichtigkeit der meinigen zu überzeugen vermochten, als die frühern in der mehrmals citirten ersten Abhandlung des gelehrten Verfassers mir deren Rechtmäßigkeit außer Zweifel gesetzt haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google